

ENERGIEDEPESCHE

INFORMATIONEN FÜR ENERGIEVERBRAUCHER

Dezember 2022 | Ausgabe 2/2022

Bund der Energieverbraucher e. V.



ENERGIE UND HEIZKOSTEN SPAREN OHNE ZU INVESTIEREN: SO GEHT'S!

Heizungsregelung selbst prüfen

WIE DER STAAT ENERGIEVERBRAUCHERN HILFT

Preisbremse für Strom, Gas und Fernwärme

PREISERHÖHUNGEN FÜR STROM & GAS NICHT ZAHLEN!

Rückkehr des Preisprotests

GRETA THUNBERG: „WIR MÜSSEN ALLES TUN, WAS WIR KÖNNEN“

Klimakrise, Aktivismus und Lützerath

Liebe Leserinnen und Leser



Zwei gute Nachrichten für Sie: ab 2023 brauchen Sie für PV-Anlagen keine Mehrwertsteuer mehr zu bezahlen und auch die Stromerträge nicht zu versteuern, zumindest für die Anlagengrößen von Privathaushalten (Seite 22).

Und es wird eine Strom- und Gaspreisbremse geben. Wir konnten hier nur die zu Redaktionsschluss vorliegenden Informationen berücksichtigen und die Grundzüge der Entlastung darstellen. Wir halten viele Preiserhöhungen für unbegründet und empfehlen Ihnen, sofern Sie in der Grundversorgung sind, sich gegen Preiserhöhung zu wehren. Näheres dazu auf Seite 8.

Trotz staatlicher Bremse sind die Energiepreise drastisch gestiegen. Ein Blick auf die eigene Heizungsregelung lohnt sich also und kostet nichts. Besser noch, Sie helfen sich dabei gegenseitig, siehe Seite 12.

Diesen Sommer war für jeden deutlich spürbar, wie hilflos wir ohne Niederschläge sind, wie wir dem Klima ausgeliefert sind. Müssen wir nicht unsere Klimaversprechen auch gegenüber kommenden Generationen einhalten? Das Fragen nicht nur die Klimaaktivisten, siehe Seite 26 bis 29.

Im Heft finden Sie noch viele weitere wichtige und nützliche Tipps. Wussten Sie zB, dass eine hohe Gas- oder Heizkostennachzahlung vom Staat übernommen werden muss, wenn Sie diese nicht selbst bezahlen können. Und zwar auch dann, wenn Sie keine Sozialhilfe beziehen. Aber Fristen sind zu beachten. Lesen Sie die Details auf Seite 19.

Und zum Abschluß eine weitere gute Nachricht: die Energiedepesche ist wieder da, sie liegt vor Ihnen! Da ist viel schief gelaufen bei uns, wir geben es zu und geloben Besserung fürs neue Jahr.

Ich wünsche Ihnen frohe Festtage und einen guten Start ins neue Jahr!

Arbet Peders



Barbara Schnell

30 Klimaprotest nimmt Politikversagen nicht hin



Gina Sanders / stock.adobe.com

12 Heizungsregelung selbst einstellen spart viel Geld



LIGHTFIELD STUDIOS / stock.adobe.com

16 Die Preisbremse hilft bei hohen Energierechnungen



K.-U. Häfner / stock.adobe.com

8 Der Preisprotest ist wieder zurück

ENERGIEAKTUELL

- 4 Atomkraftwerke, Brikettfabriken
- 5 Energiecharta, Klimakippunkte
- 6 Klimaschäden, Privatjets und Emissionen
- 7 Gaspreise, Strompreise

PREISPROTEST

- 8 Die Rückkehr des Preisprotests
- 9 Preisanhebungen 2023 verboten?
- 10 Energiepreise: Entlastungen und Rechte

ZUHAUSE

- 12 Heizung selbst prüfen: Gemeinsam geht's besser
- 15 Hoffnung heißt etwas tun
- 16 Energiepreise: Was bringt die Bremse?

MEINUNGSFORUM

- 20 Leserbrief

ERNEUERBARE

- 22 PV Steuer vereinfacht und gesenkt
- 23 PV Rekorde, Aquiferspeicher, Förderprogramm für Stecker-PV
- 24 Natürliche CO₂-Reduktion nutzen
Harte Emissionsbegrenzungen notwendig
- 25 Solarlicht für Afrika

UMWELTPOLITIK

- 26 Gutteres: Kollektiver Selbstmord
- 28 Weltklimarat: Sechster Bericht
- 30 Klimakrise, Klimaaktivismus und das Dorf Lützerath

VEREININTERN

- 32 Befragung: Mitglieder sehr zufrieden
- 34 Verein Intern
- 35 Servicewelt für Mitglieder
- 39 Literatur und Termine



„Unbeirrbar“

heißt das NRW-Pressfoto des Jahres 2022 des Landtags NRW von Fotografin Barbara Schnell. Es zeigt einen Klima-Aktivisten vor einem Braunkohlebagger sitzend. Er kniet mit einer flehenden Geste vor dem Schaufelrad eines Braunkohlebagers am Tagebau Garzweiler. Der Aktivist weicht unbeirrbar nicht von der Stelle, obwohl sich der Bagger – erst recht unbeirrbar – weiter dreht. Mehr zu Lützerath auf Seite 31.

Impressum | Energiedepesche 2/2022

Die **Energiedepesche** erscheint vierteljährlich

Herausgeber
Bund der Energieverbraucher e. V.
Frankfurter Straße 1
53572 Unkel
Telefon: 02224.123123-0
Telefax: 02224.123123-9
redaktion@energiedepesche.de

Bankverbindungen
VR Bank Rhein-Mosel
IBAN: DE82 5746 0117 0005 8137 72
Sparkasse Holstein
IBAN: DE73 2135 2240 0179 2499 90

Redaktionsschluss
12. Dezember 2022

Redaktion und ViS.P.
Dr. Aribert Peters (ap)

Mitarbeiter dieses Hefts
Manuela Engelbrecht (me)
Leonora Holling (lh)
Susanne Jung
Anneliese Kempkes
Eva Lichtenstern-Peters
Dr. Aribert Peters (ap)

Layout
DesignBüro Blümling, Köln
mail@bluemlingdesign.de

Einzelheft 5 Euro
Jahresabo 22 Euro inkl. Versand
Für Mitglieder ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten

Titelbild
Barbara Schnell

Bildnachweis
Urhebervermerk am Motiv
Lizenztext für CC-Lizenzen siehe
<https://www.creativecommons.org/licenses/>

Anzeigenleitung
BigBen Reklamebüro
Telefon: 04293.890890
br@bb-rb.de | bdev.de/anzeigen

Druck
Medienhaus Plump GmbH
Rolandsecker Weg 33
53619 Rheinbreitbach
www.plump.de

Gedruckt auf CO₂-neutral hergestelltem Recyclingpapier ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen "Blauer Engel"
ISSN: 0933-8055 | PVK/ZKZ: Z 2045 F

Eine Haftung für fehlerhafte oder unrichtige Informationen wird ausgeschlossen. Die Redaktion haftet nicht für Beiträge Dritter. Nachdruck oder Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.



peterschreiber.media / stock.adobe.com

FRANZÖSISCHE ENERGIEPOLITIK GESCHEITERT

Viele Atomkraftwerke stehen still

Bemerkenswerte 27 der 56 französischen Atomkraftwerke waren diesen Sommer betriebsuntüchtig. Das lag an den niedrigen Wasserständen aufgrund der sommerlichen Dürre und jahrelang mangelnden Wartungsmaßnahmen. Durch den Stillstand korrodieren die Notfallsysteme und technische Anfälligkeiten häufen sich. Der französische Atomkonzern EDF kündigt für 2022 ein Minus von 32 Milliarden Euro an. Auch die Produktion von Atomstrom liegt derzeit auf einem 30-Jahres-Tief. Die

Gesamtleistung aller Meiler soll bis zum Frühling sogar noch weiter auf ca. 40 GW abnehmen. Daher muss Frankreich nun teuren Strom importieren und andere Nationen wie Deutschland die ausfallenden Lieferungen mit der Eigenproduktion aus fossilen Brennstoffen kompensieren. Ein ökologisches und ökonomisches Debakel. Es zeigt sich: Kernkraft ist keine verlässliche Energiequelle und der Weg zu wahrer Energieautonomie funktioniert nur über Erneuerbare Energien.



Baasaar (CC BY-SA 3.0)

ENERGIE IST TOPTHEMA IN DEUTSCHLAND

Verbraucher befürchten Preisanstiege

In praktisch allen privaten Haushalten ist die Energieversorgung Topthema, so eine von forsa durchgeführte Umfrage. Fast alle Befragten befürchten einen deutlichen Anstieg der Heizkosten. Die überwiegende Mehrheit der Befragten reagiert darauf mit geändertem Heizverhalten. Zwei Drittel der Haushalte planen deshalb, beispielsweise ihr Heiz- und Lüftungsverhalten, die Heiztechnik oder die Wärmedämmung zu ändern.

So wollen 4 von 14 Befragten den Thermostat runterregeln und stärker auf Heizzeiten achten. Weniger Räume zu heizen planen 32% der Befragten. Änderungen an der be-

stehenden Heizanlage plant knapp jeder fünfte Haushalt (19%). Am häufigsten wird dabei die Absenkung der Vorlauftemperatur genannt (siehe Seite 13). 14% haben vor, das Heizsystem zu erweitern oder auszutauschen, so durch die Anschaffung elektrischer Heizkörper (4%), die Investition in erneuerbare Technologien wie Solarthermie (4%) oder den Einbau eines zusätzlichen Ofens oder Kamins (3%). Dämmmaßnahmen an der Gebäudehülle planen 8% der Befragten. Für die Umfrage wurden im Zeitraum vom 2. bis 19. September 2022 insgesamt 1.019 Interviews durchgeführt.

UNION-BRIKETT: PRODUKTION EINGESTELLT

Brikettfabriken machen dicht

Phantasie-Preise für Briketts: die 10 kg-Packung kostet normalerweise 3 Euro und wird jetzt im Internet für 40 Euro angeboten. Die explodierende Nachfrage trifft auf ein schrumpfendes Angebot: Die Union-Brikettfabriken stellen zum Jahresende 2022 die Produktion ein. Sie gehören zu Rheinbraun und zum RWE-Konzern und wurden 1899 als Vertriebsgemeinschaft von 19 rheinischen Brikettfabriken gegründet. In der DDR gab es 23

Brikettfabriken mit 5.000 Beschäftigten, die Briketts unter dem Namen „Rekord“ herstellten. Der letzte Briketthersteller ist der LEAG-Veredlungsbetrieb. Er reduziert gegenwärtig seine Produktion, weil die Braunkohle-Kraftwerke Jänschwalde, Blöcke E und F wieder zur Stromproduktion genutzt werden und weniger Braunkohle für die Brikett-Herstellung zur Verfügung steht.

Weltweit steigen Subventionen in fossile Energien

Im vergangenen Jahr verdoppelten sich die weltweiten Subventionen in fossile Energieträger von 362,4 Milliarden Dollar im Jahr 2020 auf 697,2 Milliarden Dollar in 2021, wie aus einer gemeinsamen Analyse der OECD und IEA, basierend auf 51 Ländern, hervorgeht. Das war vor Putins Überfall auf die Ukraine. In diesem Jahr dürfte es noch viel schlimmer kommen. Die Internationale Energieagentur IEA beklagt diese Entwicklung, soweit es sich um Konsum-Subventionen handelt, von denen in der Regel

reichere Haushalte stärker profitieren als ärmere.

► **Mehr Infos:** shorturl.at/ejnV1

Die Entwicklung neuer Öl- und Gasfelder ist mit dem 1,5-Grad-Ziel unvereinbar. Das ist das Ergebnis aller Studien zu diesem Thema, die vom Internationalen Institut für nachhaltige Entwicklung (IISD) ausgewertet wurden. Auch die Internationale Energieagentur lässt in ihren Entwicklungsszenarien für das 1,5-Grad-Ziel keine Erschließung von Öl- und Gasfeldern zu.

► **bdev.de/15ziel**



DEUTSCHLAND TRITT AUS

Energiecharta-Vertrag gekündigt

Jahreslanger Protest hatte Erfolg: Die Bundesregierung tritt aus dem Energiecharta-Vertrag aus. Dieser Vertrag sichert private Investitionen. Staaten können von Firmen für Gewinnausfälle durch Umweltauflagen haftbar gemacht werden. Verhandelt wird vor privaten Schiedsgerichten außerhalb des Rechtssystems. Bundeswirtschafts- und Klimaschutzminister Robert Habeck bezeichnete die Entscheidung als wichtigen Schritt für mehr Klimaschutz: „Der Energiecharta-Vertrag war

und ist ein Hindernis für die Energiewende und ist schlicht nicht vereinbar mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens“. Auch nach dem Austritt können Klagen gegen Deutschland noch in den nächsten 20 Jahren angestrengt werden. Der Rücktritt soll noch vor Jahresende 2023 wirksam werden. Neben Deutschland haben Frankreich, Niederlande, Spanien, Polen, Slowenien und Luxemburg den Rücktritt vom Energiecharta-Vertrag angekündigt. Italien ist bereits 2016 ausgetreten.

QUERSCHNITTS-STUDIE: IPCC ZU OPTIMISTISCH

Klima kippt schon bei Überschreitung der 1,5 Grenze

Eine breit angelegte Analyse von mehr als 200 Artikeln zu Klimakippunkten wurde von einem internationalen Forscherteam auf der „Tipping points: from climate crisis to positive transformation“-Konferenz in Exeter (UK) veröffentlicht. Nach ihren Erkenntnissen wird bereits ab einer Erwärmung von über 1,5°C gegenüber der vorindustriellen Zeit das Eintreten von 5 von 16 Kippunkten im Klimasystem wahrscheinlich: das grönländische und das westantarktische Eisschild tauen auf, ein weit verbreitetes abruptes Auftauen der Permafrostböden, der Zusammenbruch der Konvektion in der Labradorsee und das massive Absterben der tropischen Korallenriffe.

Man beobachtet bereits entsprechende Destabilisierungen dieser Systeme, so der Hauptautor David Armstrong McKay. Mit jedem weiteren Zehntel Grad Erwärmung wird das Risiko weiter steigen. Die Bewertung des letzten IPCC-Berichts,

das Risiko des Eintretens von Kippunkten würde erst bei 2°C hoch werden, sei zu konservativ und müsse korrigiert werden. Viel deutet darauf hin, dass die Erde den Zustand eines sicheren stabilen Klimas schon jetzt verlassen haben könnte. Daher fordert das Team die konsequente Einhaltung des 1,5°C-Ziels aus dem Pariser Abkommen, verbunden mit Treibhausgasreduktionen von 50% bis 2030 und 100% bis 2050, um dieses Ziel mit 50-prozentiger Wahrscheinlichkeit zu erreichen.



NIEDERLANDE SIEGT GEGEN RWE UND UNIPER

Staat darf Kohlekraftwerke stoppen

Die Konzerne RWE und Uniper haben im Streit über Zahlungen für vorzeitige Abschaltungen von Kohlekraftwerken in den Niederlanden eine Schlappe erlitten. Ein Haager Gericht entschied, dass die Konzerne keinen Anspruch gegen die Niederlande auf Entschädigungen für entgangene Gewinne haben. Hintergrund ist ein 2019 verabschiedetes Gesetz, das die Verwendung von Kohle zur Stromerzeugung spätestens ab Anfang 2030 wegen des Klimaschutzes untersagt. Anders als in Deutschland gibt es in den Niederlanden dafür keine Entschädigung. In

Deutschland hatten sich vor allem RWE und Vattenfall fürstlich für den Kohleausstieg bis 2038 entschädigen lassen.

Der Streit ist damit noch nicht beigelegt, da sich beide Unternehmen auf den internationalen Energiecharta-Vertrag stützen. Die Entscheidung eines internationalen Schiedsgerichts wird Anfang 2023 erwartet. Uniper muss die Klage ohnehin fallen lassen. Denn das hatte die Bundesregierung zur Bedingung gemacht, damit Uniper staatliche Stabilisierungsmaßnahmen in Anspruch nehmen darf.

HAUPTSÄCHLICH REICHE ZERSTÖREN DAS KLIMA

Über Privatjets und SUVs reden!

Mit dem Einkommen steigt der Energieverbrauch. Reiche wohnen in größeren Wohnungen, fahren mehr in größeren Autos, fliegen mehr und konsumieren mehr. Das hat der deutsche Ökonom Yannik Oswald herausgefunden, der an der Universität Leeds forscht. Lediglich die Superreichen verbrauchen noch viel mehr Energie: Mehrere Immobilien, schwere SUVs, häufige Flugreisen. Der Durchschnittsbürger verbraucht jährlich 24.000 kWh. Beim obersten Prozent sind es 110.000 kWh, bei manchen sogar 300.000 kWh. Das reichste Prozent der Bevölkerung verbraucht so viel Energie, wie die unteren 16 %. Wenn das reichste Zehntel nur so viel verbrauchen würde, wie der Durchschnittsbürger, dann würde sich der Gesamtenergieverbrauch privater Haushalte um 26% vermindern. Wenn kein Haushalt mehr Energie verbrauchen würde, als

die ärmsten 50%, dann würden 41% weniger Energie verbraucht. Es ist also vor allem der Energieverbrauch der Superreichen, der das Klima ruiniert. Eine Diskussion über die Nutzung von Privatjets, Yachten und SUV findet in Deutschland nicht statt. Felix Creutzig, Gruppenleiter am Berliner Mercator-Institut, hält das für einen großen Fehler.

PROGNOS-STUDIE: KLIMAFOLGEKOSTEN

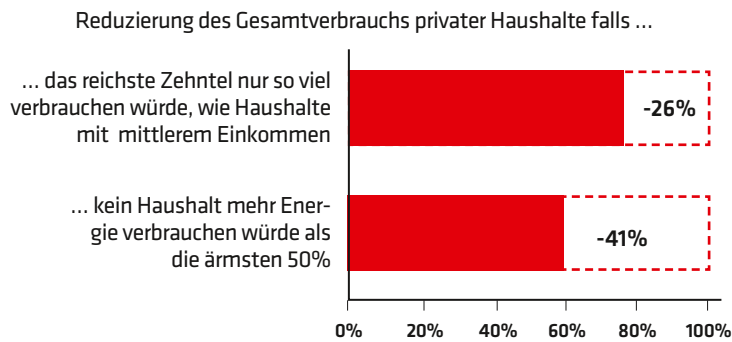
Klimaschäden von über 80 Mrd. Euro

Die erfassbaren Schäden durch extreme Wetterereignisse betragen seit 2018 mindestens 80 Milliarden Euro. Das ergab eine Studie von Prognos im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums.

Auf die Hitze- und Dürresommer 2018 und 2019 entfallen nach Schätzungen 35 Milliarden Euro, auf die Flutkatastrophe 2021 mehr als 40 Milliarden Euro. Dar-

über hinaus liegen die Schäden durch Hagel und Sturm im Milliardenbereich. Die Schadenssumme wird insgesamt jedoch deutlich höher ausfallen, da viele Schäden monetär nicht erfasst werden können. Vor allem Privathaushalte erlitten durch die Flutkatastrophe finanzielle Schäden, während durch die Hitzesommer die Land- und Forstwirtschaft sowie Industrie und Gewerbe betroffen waren. Allein für die beiden Extremjahre 2018 und 2019 verbuchte die Land- und Forstwirtschaft etwa 25,6 Milliarden Euro Kosten durch Schäden. Industrie und Gewerbe verzeichneten neun Milliarden Euro Schäden, da die Produktivität in der arbeitenden Bevölkerung hitzebedingt sank.

Was wäre wenn?



Quelle: Yannick Oswald, University of Leeds, eigene Berechnungen





GASPREISE

Drastische Preisanstiege

Eine Kilowattstunde Gas kostet im Mittel derzeit 21 ct für NeukundInnen. Vor einem Jahr um diese Zeit lag der Preis für NeukundInnen bei 6,8 ct pro Kilowattstunde. Durch den dramatischen Preisanstieg von 8,04 (1. HJ 2022) auf 19 ct (aktuell) zahlt man bei einem Verbrauch von jährlich 20.000 kWh 11ct x 20.000 = 2.200 Euro mehr als früher, also 183 Euro monatlich m. Regional kann es sehr viel mehr oder auch sehr viel weniger sein: In der Grundversorgung zahlt man bei Energieversorgung Münchberg-Schwarzenbach/Saale als Neukunde 30,01 ct, bei Lichtblick 5,38 ct. Und in der Ersatzversorgung Gas zahlt man bei den Stadtwerken Greifswald 53,73 ct/

kWh, bei Lichtblick SE jedoch nur 6,49 ct/kWh. Wie bei Strom sind auch bei Gas die Beschaffungspreise gesunken, so dass die aktuellen Preiserhöhungen nicht zu rechtfertigen sind.

Von September bis November 2022 hat ein Musterhaushalt, der sein Reihenhaus mit Gas heizte, im Schnitt 802 Euro gezahlt – 128% mehr als im Vorjahreszeitraum, so der Preisrechner Check24. Dies sei so viel wie noch nie in diesem Zeitraum. Auch Haushalte mit Ölheizung mussten von September bis November 2022 Rekordpreise bezahlen – die Kosten seien um 56% auf 656 Euro gestiegen verglichen mit dem Vorjahreszeitraum.

ct/kWh **Gas-Großhandelspreis THE-Day Ahead**



STROMPREISE

Beschaffungspreise geben nach

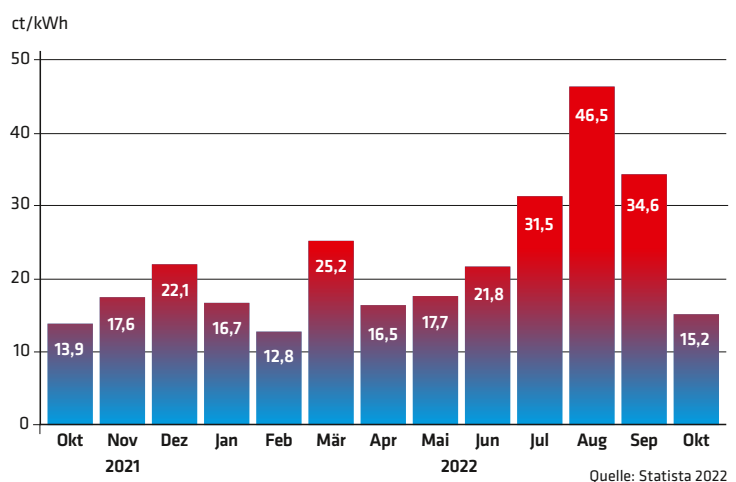
Strom ist deutlich teurer geworden: Der Strompreis für Neukunden in der Grundversorgung lagen Ende November laut Angaben des Preisrechners Verivox bei 48 ct/kWh. Das sind 1.680 Euro Jahreskosten (Verbrauch: 3.500 kWh). Im ersten Halbjahr 2022 kostete eine Kilowattstunde (kWh) Strom in Deutschland durchschnittlich 37,14 Cent, im Jahr zuvor sogar nur 32,16 ct/kWh.

Die Unterschiede zwischen den Regionen sind bei den Arbeitspreisen der Grundversorger extrem. Die Grundversorgung für Neukunden kostet im E-Werk Meckenheim/Pfalz 20,77 ct/kWh, beim Elektrizitätswerk Max Peisker 95,14 ct/kWh (Stand November 2022). In vielen Städten ist die Grundversorgung günstiger als alle Sondertarife. Bevor man nach einer Preiserhöhung

den Versorgungsvertrag kündigt, sollte man sicherstellen, dass man zu einem günstigeren Anbieter wechseln kann.

Die Strombeschaffungskosten sind zwar im Jahr 2022 gestiegen: Im Jahr 2021 belief sich der durchschnittliche Strompreis im Großhandel nach Angaben der Bundesnetzagentur auf 9,6 ct/kWh, im Jahr 2020 lag er noch bei 3 ct/kWh. Seit Oktober sinken die Beschaffungskosten wieder deutlich (Grafik). Statt diese Preissenkungen an Verbraucher weiterzugeben, erhöhten viele Versorger zum Jahreswechsel erneut die Preise. Deshalb ruft der Bund der Energieverbraucher e.V. zum Preisprotest auf (siehe Seite 10). Vermutlich fürchten sie das Preiserhöhungsverbot im Strompreisdeckelgesetz.

Börsenstrompreis am EPEX-Spotmarkt für Deutschland



Die Rückkehr des Preisprotestes

In den Jahren 2004 bis 2013 ließen sich viele Strom- und Gaskunden die dramatischen Preiserhöhungen nicht mehr gefallen und widersprachen ihnen. Sie forderten einen Nachweis der Gründe für den Preisanstieg, den die Versorger nicht liefern wollten. Viele sparten damals Geld durch Kürzung der Entgelte. Jetzt ist es wieder so weit.

Anfang 2005 wunderten sich viele Kunden der Strom- und Gasgrundversorgung über steigende Vorauszahlungen an ihren Grundversorger. Wie sich bald heraus stellte, hatten die meisten Grundversorger ihre Preise deutlich, teilweise um 100%, erhöht, auch wenn der Anstieg von 2 ct/kWh auf 4 ct/kWh in absoluten Zahlen nach heutigem Maßstab geradezu unbedeutend war. Schon damals hatte der Bund der Energieverbraucher betroffene Verbraucherinnen und Verbraucher aufgerufen, die Preissteigerungen nicht einfach hinzunehmen, sondern zu hinterfragen.

Billigkeit nach § 315 BGB fraglich

In der **Grundversorgung** gilt nämlich der § 315 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, welcher im Kern besagt, dass bei dem Recht eines Vertragspartners, Entgelte für seine Leistung vorzugeben, der andere Vertragspartner einen Nachweis der Angemessenheit dieser Entgeltforderung verlangen kann. Die Rechtsprechung hat in zahlreichen Urteilen dabei den Begriff der „Angemessenheit“ in der Grundversorgung als zeitnahe Weitergabe steigender Kosten, besonders steigender Beschaffungskosten, des Gasversorgers für die Energiebelieferung definiert. In der Grundversorgung soll damit nicht ein Gewinnstreben des Versorgers im Mittelpunkt stehen, sondern die (Daseins-)Sicherheit der Bevölkerung mit bezahlbarer Energie.

Grundversorgung ...

... ist die Belieferung mit Energie (Gas und Strom) durch den örtlichen Versorger, der die meisten Endkunden im Netzgebiet beliefert. Zugleich darf kein Sondervertrag mit bestimmten Bedingungen bei diesem oder einem dritten Versorger abgeschlossen worden sein. Der Vertrag kommt bereits durch schlichte Entnahme von Energie aus dem Netz zu Stande.

Verbraucher sparten oft Tausende Euro

Nachdem viele Verbraucherinnen und Verbraucher seinerzeit Widerspruch gegen die angehobenen Preise eingelegt und auch die Entgelte gekürzt hatten, kam es nach einiger Zeit zu zahlreichen gerichtlichen Auseinandersetzungen. Die Verfahren gingen, je nach Methode der Gerichte zur Feststellung der Angemessenheit der Preise, höchst unterschiedlich aus. In praktischem keinen Fall hat ein Grundversorger jedoch seine tatsächliche Preiskalkulation offengelegt. Zig-Tausend Verbraucher haben demgegenüber erhebliche Beträge, oft tausende von Euro gespart, da die verweigerten Entgelte häufig nicht nachgezahlt werden mussten.

Neuer Preisprotest sinnvoll

Angesichts der derzeit weiterhin rasant ansteigenden Strom- und Gaspreise bedarf es eines neuerlichen Preisprotestes. Denn auch heute sind die Behauptungen der Energieversorger zum Grund der steigenden Gaspreise deutlich zu hinterfragen. In den aktuellen Preiserhöhungsverlangen wird als Begründung meist auf den Ukraine-Krieg und den Verlust an billigem russischen Gas abgestellt. Hierzu sollte man sich aber in Erinnerung rufen, dass bereits im Herbst 2021 Verbraucherschützer einen drastischen Anstieg der Preise verzeichneten. Insbesondere Sonderkunden von sog. Billiganbietern waren von fristlosen Kündigungen ihres Versorgers betroffen. Deren Geschäftsmodell – kurzfristige Einkäufe günstigen Gases am Spotmarkt – war nämlich kurz zuvor zusammengebrochen. Auf dem Spotmarkt war billiges Gas nicht mehr erhältlich. Fast ein halbes Jahr vor Kriegsbeginn und weit vor der Einstellung der Belieferung mit Gas seitens Russlands.

Preisspannen exorbitant

Die Preisspannen in der Grundversorgung sind derzeit exorbitant: Die Arbeitspreise bei Gas liegen für Neukunden zwischen 5,83 ct/

kWh und 30,01 ct/kWh. In der Stromgrundversorgung liegt die Preisspanne sogar zwischen 20,77 ct/kWh und 95,14 ct/kWh (Stand November 2022). Diese Preisunterschiede lassen sich nicht mehr durch ungeschicktes Einkaufsverhalten der Grundversorger erklären. Insbesondere beim Gas ist zudem der Kreis der möglichen Lieferanten klar umrissen. Hinzu kommt, dass auf den Strom und Gasmärkten die Preise seit Wochen für alle sichtbar wieder sinken. Nur bei den meisten Endverbrauchern stehen Preiserhöhungen zum 1.1.2023 bereits wieder an. Der Bund der Energieverbraucher fordert, dass diese Preissenkungen an die Verbraucher weitergegeben werden.

Verbraucherinnen und Verbraucher sind daher gut beraten, erneut Widerspruch gegen die Preiserhöhungsverlangen einzulegen. Unten finden Sie ein Muster für ein Widerspruchsschreiben. Wer Widerspruch einlegt, sollte dann überlegen, ob er nur den bisher akzeptierten Preis fortentrichtet und die Erhöhung nicht zahlt, oder ob er alternativ unter Vorbehalt die Erhöhung zahlt. Aus der Erfahrung hat sich gezeigt, dass nur bei Preiskürzung Verbraucherinnen und Verbraucher die Entgelte auch tatsächlich nicht zahlen mussten. Allerdings besteht das Risiko, dass der Versorger die Forderung gerichtlich geltend macht oder sogar eine Sperre des Anschlusses androht. In diesem Fall sollte man umgehend rechtlichen Rat suchen. Eine Sperre ist zwar eigentlich rechtlich nicht zulässig. Einige Versorger setzen sich aber darüber hinweg und schaffen Fakten. Der Bund der Energieverbraucher hilft betroffenen Verbrauchern und gibt ihnen als Mitglied auch rechtlichen Rat und Hilfe (siehe Seite 35).

Leonora Holling

- **Musterschreiben Gas:** bdev.de/gasms
- **Musterschreiben Strom:** bdev.de/stromms



Preisanhebungen 2023 verboten?

Die geplante Strom- und Gaspreisbremse 2023 erlaubt Preisanhebungen nur in engen Grenzen. Wie wirksam können diese Bestimmungen sein? Und wer kontrolliert sie? In der Grundversorgung gilt der § 315 BGB.

Durch die ab dem 1.1.2023 geltenden Gas- und Strompreisbremsen der Bundesregierung wird es Versorgern untersagt, ihre Preise gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern im gesamten Jahr 2023 anzuheben. Eine Preiserhöhung sei, so die Diktion der Regierung, „illegal“. Dies gilt aber leider nur grundsätzlich. Versorgern wird es nämlich zugleich gestattet, ihre Arbeitspreise anzuheben, wenn sie damit gestiegene, eigene Beschaffungskosten weitergeben. Ob tatsächlich gestiegene Beschaffungskosten vorliegen, soll dann das Bundeskartellamt prüfen. Die Regierung betont, dass den jeweiligen Versorger in möglicherweise anstehenden Verfahren die Darlegungs- und Beweislast treffen würde.

Detailregelungen unklar

Dass mit dieser Prüfungsregelung der große Wurf gegen unangemessene Preiserhöhungen gelungen ist, darf allerdings bezweifelt werden. Unklar ist bereits, ob es für die Prüfung durch das Bundeskartellamt eines Antrages dort bedarf und wenn ja, wer diesen stellen muss. Möglicherweise wird das Bundeskartellamt aber auch von Amts wegen tätig. Dann stellt sich angesichts der erwartbaren Menge von Preisänderungen, die bereits früher mit steigenden Beschaffungskosten begründet wurden, die Kapazitätsfrage beim Kartellamt. Wie verhält es sich zudem mit der Zeit zwischen Preiserhöhungszeitraum und Prüfungsende? Ist in dieser Zeitspanne, die durchaus nach Wochen bemessen werden dürfte, die

Preisänderung nicht wirksam? Oder ist sie wirksam und müssen dann im Fall eines negativen Urteils des Kartellamtes gezahlte Abschläge durch den Versorger zurückgezahlt werden? Offen ist zudem, wie Versorger ihrer Darlegungs- und Beweislast zur Angemessenheit ihres Preiserhöhungsverlangens nachkommen müssen.

Unabhängige Prüfung wichtig

Verbraucherinnen und Verbraucher, die bereits seit Jahren gegen steigende Preise protestiert haben, kennen die Versuche der Versorgungswirtschaft Preiserhöhungen „plausibel“ erscheinen zu lassen. Gerade zu Anfang des Preisprotestes wurden private Wirtschaftsprüfergutachten vorgelegt, die dem Versorger jeweils bescheinigten, selbstverständlich nur erhöhte Beschaffungskosten weitergegeben zu haben. Bei genauerer Prüfung ergab sich dann, dass jene Wirtschaftsprüfer ihre Testate auf solche Unterlagen gestützt hatten, die ihnen der jeweilige Versorger überlassen hatte. Eine unabhängige Prüfung sieht völlig anders aus. So urteilten auch die Gerichte und erkannten diese Wirtschaftsprüfergutachten für die Prüfung der Angemessenheit von Preiserhöhungen nicht an.

§ 315 BGB bleibt unberührt

Fraglich erscheint, ob die Bestimmungen zur Strom- und Gaspreisbremse die eigenen Rechte von Verbraucherinnen und Verbraucher zum eigenen Preisprotest modifizieren oder

sogar aufheben können. Der § 315 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bestimmt ausdrücklich: Wenn ein Preis von einer Partei eines Vertrages vorgeben wird, die andere Vertragspartei den Nachweis der Angemessenheit des Preises verlangen kann. Seit über 15 Jahren ist diese Bestimmung des BGB der absolute Kerngedanke des Preisprotestes. Erbringt der Versorger den Nachweis nicht, was bisher außergerichtlich nie der Fall war, so kann die Zahlung des erhöhten Entgeltes nach Widerspruch hiergegen verweigert werden. Geschuldet ist dann lediglich der Preis, der bisher unwidersprochen gezahlt wurde.

Dieses Recht des einzelnen Verbrauchers kann nach meiner Überzeugung nicht durch das Prüfungsrecht des Bundeskartellamtes ausgehebelt werden. Verbraucherinnen und Verbraucher können sich natürlich die Feststellungen des Bundeskartellamtes zu einer Preiserhöhung zu eigen machen. Bindend dürften diese Feststellungen jedoch nicht sein. Die verbindliche Feststellung des billigen Preises trifft nämlich nach § 315 Abs. 3 BGB letztinstanzlich ein ordentliches Gericht.

Verbraucherinnen und Verbraucher sind daher gut beraten, selbst bei Preiserhöhungen in der Grundversorgung durch Widerspruch unbedingt aktiv zu werden und zu prüfen, ob sie die Preiserhöhung tatsächlich zahlen werden/wollen. Hilfe bei der Bewertung gewährt dabei – der Bund der Energieverbraucher.

Leonora Holling



Leonora Holling
Rechtsanwältin mit
Kanzlei in Düsseldorf,
erste Vorsitzende
des Bundes der Energie-
verbraucher

Energiepreise: Oft gestellte Fragen

Die Gemengelage ist für Energieverbraucher aktuell höchst unübersichtlich: Preiserhöhungen, neue Umlagen, Steuersenkungen usw. Nachfolgend wollen wir Ihnen Orientierung bieten und haben Ihnen die wichtigsten Entwicklungen und Neuerungen in Form von häufig an den Bund der Energieverbraucher gestellten Fragen zusammengefasst.

1. Mit welchen Entlastungen können Verbraucher rechnen?

Seit dem 1. Oktober 2022 gilt für Erdgas sowie für Flüssiggas ein von 19 auf 7 Prozent reduzierter Umsatzsteuersatz.

Für den Dezember 2022 übernimmt der Staat die Abschlagszahlungen für Gas- und Fernwärmekunden. Details auf Seite 16.

Ab März 2023 tritt die Strom- und Gaspreiskontrolle in Kraft, die rückwirkend schon ab dem 1.1.2023 gilt. Details auf Seite 16.

2. Welche neuen Umlagen gelten seit dem 1. Oktober 2022 für Gas?

Die medial viel beachtete Gasbeschaffungsumlage wurde am 29. September 2022, nur wenige Tage vor ihrem geplanten Inkrafttreten zum 1. Oktober 2022, von der Bundesregierung zurückgenommen und ist damit für Verbraucher nicht angefallen.

Wirksam von der Regierung eingeführt wurde hingegen mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 die Gasspeicherumlage nach § 35e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Höhe von 0,059 ct/kWh.

Zwei weitere Umlagen treffen Verbraucher seit dem 1. Oktober 2022 ebenfalls erstmals. Die Bilanzierungsumlagen zum Ausgleich der Bilanzierungsfehlbeträgen beim Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie sowie die Konvertierungsumlage für die Kopplung des L-Gasnetzes mit dem H-Gasnetz. Beide Umlagen betragen bisher 0 ct/kWh und waren daher für Verbraucher nicht relevant. Seit dem 1. Oktober 2022 beträgt die Bilanzierungsumlage 0,57 ct/kWh für Haushaltskunden (SLP) beziehungsweise 0,39 ct/kWh für Verbrauchsstellen mit einer registrierenden Leistungsmessung (RLM). Die Konvertierungsumlage fällt mit einer Höhe von nur 0,038 ct/kWh weniger stark ins Gewicht.

3. Kann mein Versorger die Preise erhöhen?

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob man sondervertrags- oder grundversorgter Kunde

ist. Im Sondervertrag ist eine Preiserhöhung immer dann möglich, wenn für den bestehenden Belieferungszeitraum keine sogenannte Preisgarantie besteht. Besteht eine Preisgarantie, dann können Umlagen und Steuern weitergereicht werden können, höhere Beschaffungskosten jedoch nicht. Einer über die staatlichen Umlagen und Steuern hinausgehenden Preiserhöhung sollte man in diesem Fall widersprechen.

Besteht keine Preisgarantie, bleibt im Falle von Preiserhöhungen die Möglichkeit, den Sondervertrag zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Preiserhöhung zu kündigen oder die erhöhten Preise zu akzeptieren.

Gegenüber Verbrauchern in der Grundversorgung hat der Versorger grundsätzlich das Recht, die Preise wegen gestiegener Kosten zu erhöhen. Allerdings besteht hier die Möglichkeit, Widerspruch gegen die Preiserhöhung einzulegen und einen Nachweis der Billigkeit der Preiserhöhung zu verlangen (§ 315 Absatz 1 BGB). Gleichzeitig können Verbraucher die Preise auf das vorherige Niveau kürzen oder unter Vorbehalt zahlen. Details siehe Seite 8.

4. Müssen Preiserhöhungen angekündigt werden?

Preiserhöhungen müssen vier Wochen vor Wirksamkeit durch den Versorger angekündigt werden. Dabei dürfte im Sondervertrag stets ein individuelles Preiserhöhungsschreiben an den Kunden erforderlich sein. Ein solches Anschreiben kann auch per E-Mail erfolgen. Eine versteckte Ankündigung, beispielsweise in Werbeflyern, ist hingegen in der Regel nicht statthaft. Gleichzeitig muss der Versorger darauf hinweisen, dass zum Zeitpunkt der Preiserhöhung ein Sonderkündigungsrecht besteht.

Für die Grundversorgung ist umstritten, ob es ebenfalls eines individuellen Anschreibens an die Kunden bedarf oder, ob auch eine allgemeine Veröffentlichung, etwa im Internet, ausreicht. Der Bund der Energieverbraucher

rät betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern den Standpunkt der Erforderlichkeit einer individuellen Preisänderungsmitteilung zu vertreten.

5. Können Versorger wegen angeblicher Unzumutbarkeit außerordentlich kündigen?

Es häufen sich neuerdings Fälle, in denen Sonderverträge durch den Energieversorger unter Berufung auf § 314 BGB gekündigt werden. Die Versorger behaupten dabei zumeist, dass eine weitere Belieferung aufgrund der stark gestiegenen Beschaffungskosten unzumutbar sei, so dass er ein Sonderkündigungsrecht bestehe. Dies ist recht zweifelhaft, da das Kalkulationsrisiko bei Abschluss eines Sondervertrages stets der anbietende Versorger trägt. Dabei sind auch Schwankungen in der Gasbeschaffung im Rahmen von fest zugesagten Preisen zu berücksichtigen. Ein kompletter Wegfall der Geschäftsgrundlage des Versorgungsvertrages dürfte dabei nicht anzunehmen sein, da Gas nach wie vor auf dem Markt erhältlich ist und somit auch eine Belieferung des Kunden möglich ist.

6. Mein Grundversorger besteht auf drei Monate Ersatzversorgung vor Beginn einer Grundversorgung – ist das rechtens?

Früher waren die Preise für Grund- und Ersatzversorgung gleich, so dass die Bezeichnung der Versorgung keine Rolle spielte. Seit einer neuen gesetzlichen Änderung darf die Ersatzversorgung teurer als die Grundversorgung sein. Hingegen ist inzwischen gerichtlich geklärt, dass der Grundversorger nicht unterschiedliche Grundversorgungstarife für Bestands- und für Neukunden verlangen darf.

Ob der Grundversorger zunächst einen Neukunden für drei Monate in die Ersatzversorgung einordnen darf, ist gerichtlich noch nicht abschließend entschieden. Auf jeden Fall sollte man vorsorglich der Einordnung in

die Ersatzversorgung in Textform widersprechen und zugleich einen Antrag auf Aufnahme in die Grundversorgung stellen. Hierbei ist in der Regel ein Vordruck des Grundversorgers für den Antrag zu nutzen.

7. Wann verjähren Forderungen des Versorgers?

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt im Energiebereich drei Jahre. Die Verjährung beginnt dabei mit dem 1. Januar des Jahres, welches auf den Zugang der Rechnung folgt. Eine Rechnung aus dem Jahre 2019 verjährt daher zum 31.12.2022.

8. Unterbrechen Zahlungserinnerungen oder Mahnungen des Versorgers die Verjährung?

Die Verjährung wird nur unterbrochen, wenn ein gerichtlicher Mahnbescheid oder eine Klage innerhalb der Verjährungsfrist zugestellt wird. Beim Mahnbescheid besteht dabei die Besonderheit, dass es ausreicht, wenn der Antrag auf Erlass des Mahnbescheides noch in-

nerhalb der Verjährungsfrist erfolgt ist und es danach alsbald zur Zustellung kommt. Der Antragstermin ist im Mahnbescheid angegeben und sollte daher kontrolliert werden.

9. Worauf muss ich bei wiederholten Mahnungen meines Versorgers achten?

Einige Versorger, wie etwa aktuell E.ON, übertreiben ihre Kunden mit laufenden Mahnungen wegen in der Vergangenheit einbehaltenen Beträge. Dies ist grundsätzlich nicht weiter zu beachten. Allerdings ist Vorsicht geboten, wenn der Versorger im Zuge der Mahnschreiben eine neue Kundennummer oder eine neue Bankverbindung angibt. Bei künftigen Zahlungen ist unbedingt darauf zu achten, dass man diese Zahlungen auf die neue Kundennummer und/oder Bankverbindung leistet. Der Versorger wird nämlich sonst behaupten, die Zahlungen seien auf die angeblichen Rückstände erfolgt. So haben es in der Vergangenheit einige Gerichte gesehen. Dies gilt selbst dann, wenn die Forderungen verjährt sind.

10. Kann ich als Fernwärmekunde mit Anschluss- und Benutzungszwang meine Heizung auf Erneuerbare umstellen?

Eine Reduzierung der Anschlussleistung um bis zu 50 Prozent, ist neuerdings ohne weitere Nachweise durch schlichten Antrag beim Versorger möglich und kann helfen, die Kosten im Fall überhöht festgelegter Anschlussleistungen erheblich zu senken.

Auf Grundlage von § 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Fernwärme (AVBFernwärmeV) ist es zudem ausdrücklich erlaubt, sich aus einer Verpflichtung zur Abnahme von Fernwärme zu lösen, wenn auf die Versorgung aus erneuerbaren Energien umgestellt wird. Die Erzeugung der Wärme mit Erneuerbaren muss aber selbst erfolgen, der Bezug etwa von Ökostrom eines Drittanbieters für einen Durchlauferhitzer reicht nicht aus. Die Umstellung kann zudem kostenpflichtig sein.

Leonora Holling

► **Musterschreiben Gas:** bdev.de/gasms

► **Musterschreiben Strom:** bdev.de/stromms



Heizung selbst prüfen! Gemeinsam geht's besser!

Um Heizkosten zu sparen, sollten Verbraucher ihre Heizung richtig einstellen. Das kann ohne jede Investition 10 bis 20% Heizkosten sparen. Und ist seit 1. Oktober 2022 sogar gesetzlich vorgeschrieben. Der Bund der Energieverbraucher organisiert dazu bundesweit Hilfe zur Selbsthilfe, Informationen, eine Hotline und örtliche Treffen.

Die Preise für Gas und Strom schießen durch die Decke, verdoppeln und verdreifachen sich. Viele Verbraucher sind von den Preisanstiegen überfordert, die auch der Preisdeckel nicht wegzaubern kann (siehe Seite 16). Energie und Kosten sparen wird aktuell zu einer sehr wichtigen Überlebenstechnik.

Energiesparen ohne Komfortverlust

Ohne einen einzigen Euro zu investieren, können Sie rasch den Verbrauch und die Kosten fürs Heizen reduzieren. Die richtige Einstellung der Heizungsregelung spart viel Energie. Die Einsparungen können bis zu einem Drittel der Heizkosten ausmachen. Das sind für viele Haushalte etliche hundert Euro jährlich. Und eine neue Verordnung (EnSimiMav), schreibt eine Heizungsoptimierung durch fachkundige Personen sogar ab 1.10.2022 zwingend vor. Eine behördliche Kontrolle sieht diese Verordnung ebenso wenig vor wie ein Bußgeld oder ähnliches bei Nichtbefolgung.

► bdev.de/heizverord

Beispiele:

- Heizungspumpen laufen oft den ganzen Sommer durch, obwohl nicht geheizt wird.
- Die Heizkennlinie ist vielfach falsch eingestellt.
- Das Heizungswasser wird auf unnötig hohe Temperaturen aufgeheizt.
- Gewaltige Mengen von Warmwasser werden jahraus und jahrein auf viel zu hoher Temperatur in Bereitschaft gehalten und nur auf viel geringerer Temperatur gebraucht.
- Die Heizung springt schon viel zu früh an, obwohl es draußen noch nicht wirklich kalt ist.

Die meisten Heizungen lassen sich ohne jeden Komfortverlust so einstellen, dass sie 10 bis 20% weniger Energie verbrauchen. Das ist Energie, die bisher nutzlos verschwendet wurde und bezahlt werden musste. Weil Energie bisher so billig war.

Kosteneinsparung durch Komfortverzicht

Viele Verbraucher würden sogar einen Komfortverlust, zum Beispiel kältere Räume, hinnehmen, wenn dadurch die Gasrechnung deutlich geringer ausfällt. Es kommt also bei der Einstellung der Heizung darauf an, für jeden Verbraucher und jedes Gebäude die richtige Mischung aus akzeptiertem Komfortverlust und erzielbarer Kosteneinsparung herauszufinden.

Verbraucher und selbst Fachleute betreten damit Neuland. Es lohnt sich für Verbraucher, beim Umgang mit der Heizung ebenso viel Wissen und Erfahrung zu sammeln, wie sie beim Autofahren selbstverständlich sind.

Selbsthilfe angeleitet vom Bund der Energieverbraucher

An Heizungsinstallateuren und Energieberatern herrscht großer Mangel. Deshalb ist es höchste Zeit, dass Verbraucher zur Selbsthilfe greifen, und sich mit ihrer Heizungsregelung vertraut machen. Dabei hilft der Bund der Energieverbraucher, die einzige Organisation von Energieverbrauchern in Deutschland.

Vereinsmitglieder und interessierte Bürger können sich örtlich treffen und sich gegenseitig bei der richtigen Einstellung der Heizung helfen. Dazu braucht man weniger Expertenwissen als Engagement und Zeit. Unter den Vereinsmitgliedern sind viele gute Experten, einige sind sogar als Energieberater der Verbraucherzentralen tätig.

Der Verein mit seinen fast 10.000 Mitgliedern hat für die Heizungsoptimierung Material für Verbraucher im Internet bereitgestellt. Es gibt eine wöchentliche Hotline, wo man sich bei einem Experten Rat holen kann, und ebenso ein Austauschforum im Internet. Eine von Experten erarbeitete Checkliste gibt Hilfestellung und Anregungen. Sie ist im Internet frei verfügbar und wird ergänzt durch eine Handlungsanleitung.

Wie organisieren?

Wenn Sie selbst eine örtliche Selbsthilfegruppe aufbauen wollen, hilft Ihnen der Verein dabei. Sie können die Namen und Adressen von Vereinsmitgliedern in Ihrer Umgebung anfordern. Natürlich können nur Namen von Mitgliedern weitergegeben werden, die mit der Veröffentlichung ihres Namens einverstanden sind. Damit können Sie die Mitglieder selbst ansprechen und Zeit und Ort eines Treffens organisieren. Oder Sie suchen Anschluss an eine der vielen derzeit entstehen Stadtteilversammlungen zum Energiethema. Auf dem Treffen können sie das weitere gemeinsame Vorgehen besprechen und organisieren. Es empfiehlt sich, weitere Personen mit Sachverstand zu suchen und einzubeziehen, zum Beispiel Energieberater, pensionierte Heizungsinstallateure. Der Verein hilft nach Kräften weiter.

Aribert Peters

Hilfestellung für Vereinsmitglieder

Hilfreiche Texte und Videos im Internet:

► bdev.de/heizlinks

Checkliste zur Heizungsprüfung:

► bdev.de/heizcheckliste

Praktische Anleitung:

► bdev.de/heizanleit

Neue Verordnung (EnSimiMav):

► bdev.de/heizverord

Forum zum Austausch:

► bdev.de/heizforum

Hotline: **Jörg Faltin**

Mittwoch, 17 bis 19 Uhr

Telefon: 02224 1231247



Tipps zum Sparen von Heizenergie

- Den Jahresverbrauch und die Höhe der kommenden Jahresrechnung abschätzen: Aktueller Preis x verbrauchte Energiemenge (zB der Vorjahresverbrauch). Der Verein bietet dazu ein Jahresverbrauchsdiagramm an. Es handelt sich um ein Excel-Programm. Informationen auf Seite 34.
 ► bdev.de/verbrauchsdiagramm
- Regelmäßig den Zähler ablesen und den Stand notieren. Hilfreich ist das kostenlose Programm Energiecheck im Internet.
- Nur einen oder wenige Räume beheizen und die Türen geschlossen halten. Die Räume durch Stosslüftung mit frischer Luft versorgen.
- Die in den Wohnräumen gewünschte Temperatur absenken. Darüber sollten sich alle Bewohner ständig austauschen, sonst gibt es Ehekrieg – ich spreche aus Erfahrung.
- Die Heizkörper frei und sauber halten. Heizkörper entlüften, wenn sie gluckern oder oben nicht richtig warm werden.
- Bei Abwesenheit und nachts sollten Sie die Temperatur absenken. Das lässt sich mit der Heizungsregelung für alle Räume oder mit einem programmierbaren Thermostatventil raumweise einstellen.
- Die ExpertInnenkommission Gas und Wärme der Bundesregierung empfiehlt eine temporäre Abschaltung der Warmwasserzirkulation in den Nachtzeiten (22–5 Uhr) gesetzlich vorzuschreiben. Das bedeutet, dass dennoch jederzeit das warme Wasser der Anlage verfügbar bleibt. Allerdings wird während der Abschaltzeit nicht mehr das gesamte Rohrleitungssystem mit entsprechenden Energieverlusten dauerhaft mit warmem Wasser durchspült: Das warme Wasser kommt in diesem Fall lediglich mit etwas Zeitverzug, nachdem das kalte Wasser abgelaufen ist.
- Warmwasser sollten Sie nicht mehr als notwendig aufheizen. Eine vorsichtige Absenkung des zentral vorgehaltenen Trinkwassers von bislang 60 Grad kann einen signifikanten Einsparbeitrag leisten, schreibt dazu die Expertenkommission der Bundesregierung. Damit sich die möglicherweise gefährlichen Legionellen im Trinkwasser nicht ausbreiten, ist für Mietshäuser eine Mindesttemperatur von 60 Grad vorgeschrieben. Im Privathaus gibt es dafür keine Vorschriften und man könnte die Temperatur auf 40 Grad absenken. Dann können sich jedoch Legionellen ausbreiten. In Haushalten mit Menschen mit Immunerkrankungen sollten 55 Grad nicht unterschritten werden. Dann können sich Legionellen nicht vermehren.
 ► bdev.de/ubawasser
- Fürs Duschen geben die Deutschen etwa 11 Milliarden Euro jährlich aus, je Haushalt 500 Euro, der größte Energieverbrauch nach der Heizung. Man spart durch einen Sparduschkopf für kleines Geld viel Energie und Kosten, je seltner und je kälter man duscht, umso mehr Energie spart man.
 ► bdev.de/duschen

Regelung der Heizung richtig einstellen

Für die Einstellung der Heizung sollten Sie die Bedienungsanleitung zur Hand haben. Wenn sie fehlt – was oft der Fall ist – einfach im Internet nachschauen beim Hersteller oder hier:

► <https://www.bedienungsanleitu.ng/>

Die Heizung im Keller heizt die Wohnräume nicht direkt, sondern erwärmt Wasser, dass in die Heizkörper gepumpt wird und dort die Wärme an den Raum abgibt. Die Temperatur des von der Heizung erwärmten Wassers nennt man Vorlauftemperatur. Sie muss gerade so hoch sein, dass der Wohnraum die gewünschte Raumtemperatur erreicht, egal ob das 22 oder 18 Grad sind. Ist sie unnötig hoch, dann steigt die Wärmeabgabe in den Leitungen ohne dass damit ein Nutzen verbunden ist.

Die richtige Vorlauftemperatur hängt von der gewünschten Raumtemperatur ab sowie auch von der Größe der Heizkörper, des Wohnraums, der Dämmung des Hauses und der Außentemperatur. Die Kunst der richtigen Einstellung der Regelung besteht darin, die Vorlauftemperatur so gering wie möglich zu halten. Das findet man nur schrittweise durch Probieren auch bei kälteren Außentemperaturen heraus. Es empfiehlt sich, die Werte auf einem Blatt Papier zu notieren: Datum, Aussentemperatur, Raumtemperatur und Vorlauftemperatur sowie Einstellung der Heizkurve.

Reserve kostet

Sparsamer ist es, die Vorlauftemperatur so weit abzusenken, dass gerade die gewünschte Raumtemperatur erreicht wird. Dann verzichtet man auf die Reserve – also auch volles Aufdrehen der Thermostatventile machen den Raum nicht wärmer - und spart dadurch Energie – und Kosten.

Die Heizkennlinie

Die erforderliche Vorlauftemperatur hängt auch von der Außentemperatur ab: Ist es draussen kälter, dann muss die Vorlauftemperatur höher sein, damit es im Wohnraum so warm wie gewünscht wird. Den Zusammenhang zwischen Außentemperatur und Vorlauftemperatur gibt die Heizkennlinie wieder.

Um wieviel Grad muss die Vorlauftemperatur ansteigen, wenn es draußen um ein Grad kälter wird? Ein halbes Grad, 1,5 Grad? Diesen Wert nennt man die Neigung der Heizkennlinie. Sie läge dann bei 0,5



Cina Sanders / stockadobe.com

oder 1,5. Die Neigung sollte man einstellen, wenn es draußen deutlich unter Null Grad kalt ist.

Als Faustregeln gelten folgende Werte: Bei einem gut gedämmten Haus mit Heizkörpern ändert sich je Grad Außentemperatur die Vorlauftemperatur um ein bis 1,2 Grad. Bei einem gut gedämmten Haus mit Fußbodenheizung verläuft die Heizkurve flacher: Je Grad Außentemperaturänderung muss die Vorlauftemperatur nur um 0,3 bis 0,5 Grad variieren. Steiler verläuft die Heizkurve dagegen bei einem älteren Gebäude in freier Lage mit Heizkörpern: In diesem Fall muss die Vorlauftemperatur je Grad Außentemperatur um 1,4 bis 1,6 Grad steigen oder sinken.

Bei welcher Außentemperatur die Heizung anspringt, kann man auch an der Regelung einstellen, die sog. „Heizgrenztemperatur“. Auch diese Temperatur kann man so niedrig wie möglich einstellen und spart damit Energie. Braucht man ab 16 Grad Außentemperatur schon die Heizung, oder erst ab 14 Grad?

Auch kann man die Vorlauftemperaturen für alle Außentemperaturen anheben, und damit das Niveau der Heizkurve. Das Niveau liegt meist bei 3 bis 5 Grad.

Die Heizkurve wird folgendermaßen angepasst:

- Raumtemperatur generell zu niedrig: Das Niveau der Heizkurve erhöhen
- Raumtemperatur an kalten Tagen zu gering: Die Neigung der Heizkurve erhöhen.

Selbst wenn Sie mit den Temperaturen in Ihrem Haus stets zufrieden sind, können Sie das Niveau testweise um ein Grad senken. Ist es dann immer noch warm genug, haben die Thermostatventile bisher ein Überangebot an Wärme bekommen. Dadurch wurde Energie verschenkt.

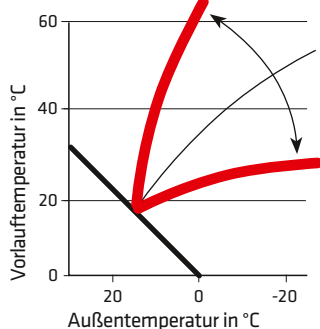
Heizenergie spart man auch durch eine gute Dämmung von Rohrleitungen im Heizkeller.

Heizungspumpe

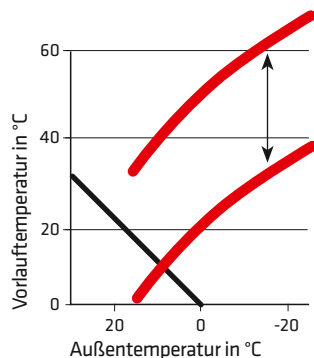
Viele Heizungspumpen sind viel zu groß und laufen auf zu hoher Stufe. Durch Austausch ihrer bisherigen Heizungspumpe gegen eine Hocheffizienzpumpe können Sie viel Strom sparen. Statt bisher 500 bis 800 kWh jährlich verbrauchen Sie nur noch 100 kWh. Denn die Pumpe läuft fast das ganze Jahr. Der Austausch kostet etwa 800 Euro und wird mit 30% Zuschuss staatlich gefördert. Der Austausch macht sich auch ohne Förderung durch die Stromeinsparung schnell bezahlt.

Aribert Peters

Neigung der Heizkurve verändern



Niveau der Heizkurve verändern



Hoffnung heißt, etwas zu tun

Krieg in Europa, unbezahlbare Energiepreise und die Klimakrise – viele Menschen verlässt der Mut. Wir lassen uns aufmuntern von drei besonderen Menschen, die zum Thema Hoffnung geschrieben haben: Greta Thunberg, Heribert Prantl und Luisa Neubauer.

Die schwedische Klimaaktivistin Greta Thunberg hat grade ein 500-Seiten-Buch herausgebracht: Das Klimabuch, in dem über 100 Wissenschaftler verschiedene Aspekte des Klimawandels beleuchten. Und auch Frau Thunberg selbst schreibt in diesem äußerst lesenswerten Buch:

„Hoffnung bedeutet nicht, so zu tun, als würde alles gut werden. Sie bedeutet nicht, den Kopf in den Sand zu stecken oder sich Märchen über nichtexistente technologische Lösungen anzuhören.

Für mich ist Hoffnung nichts, was einem geschenkt wird, sie ist etwas, was man sich verdienen, was man schaffen muss. Sie ist nicht passiv zu bekommen, indem man da steht und darauf wartet, dass jemand anderes etwas unternimmt.

Hoffnung heißt, etwas zu tun. Es heißt, aus seiner Komfortzone herauszutreten. Und wenn ein paar verrückte Schulkinder in der Lage waren, Millionen Menschen dazu zu bringen, dass sie ihr Leben ändern, stellt euch nur mal vor, was wir alle zusammen schaffen könnten, wenn wir es wirklich versuchen würden.

Ganz gleich, wie finster die Lage auch werden mag, Aufgeben ist nie eine Option. Denn jeder Bruchteil eines Grades und jede Tonne Kohlendioxid wird immer eine Rolle spielen. Es wird nie zu spät für uns sein, so viel zu retten, wie wir nur können! (S. 462)

Hoffen ist Pflicht

Dr. Heribert Prantl ist Jurist und Kolumnist der Süddeutschen Zeitung. Dort schrieb er am 1.10.2022 einen Kommentar, aus dem wir zitieren:

„Es gibt eine Pflicht zur Hoffnung. Warum? In der Hoffnung steckt Kraft zum Handeln. Das ist aber nun kein Plädoyer dafür, Gefahren schönzureden. Hoffnung sieht die Gefahr; sie verweigert aber Unglück und Unheil den totalen Zugriff. Es gibt eine Egozentrik der Hoffnungslosigkeit, die Optimismus fast als Beleidigung empfindet. Man kann Zukunftslosig-



Greta Thunberg



Heribert Prantl



Luisa Neubauer

keit so finster beschreiben, dass die Zukunft vor einem wegläuft. Man kann die Indizien des drohenden Untergangs präsentieren. Aber solches Katastrophalisieren führt zu Depression und Aggression.

Wie geht so ein Hoffen? Muss man sich selber einen Vor-Schuss an Optimismus impfen, bevor man anfängt, etwas zu tun - muss man sich selbst die Gewissheit injizieren, dass es etwas bringen wird? So ist es nicht. Hoffnung fängt schlicht mit dem eigenen Tun an. Václav Havel hat einmal gesagt: „Je ungünstiger die Situation ist, in der wir unsere Hoffnung bewahren, desto tiefer ist diese Hoffnung. Hoffnung ist nicht die Überzeugung, dass etwas gut ausgeht. Sondern Hoffnung ist die Gewissheit, dass etwas Sinn hat, ohne Rücksicht darauf, wie es ausgeht.“

Gegen die Ohnmacht

Luisa Neubauer, die Mitbegründerin der Fridays-Bewegung in Deutschland hat zusammen mit ihrer Großmutter, Dagmar Reemtsma, ein Buch geschrieben: Gegen die Ohnmacht. Wir zitieren daraus:

„Es ist verlockend, sich der Ohnmacht hinzugeben. Je größer die Krisen, desto verlockender wird es. Und genau dann gilt es, den Blick von der Ohnmacht weg und auf die Wirklichkeit zu richten. Dort, wo Menschen überall ganz andere Geschichten schreiben. Wer wä-

ren wir, jetzt zu sagen: »Ich mach doch eh keinen Unterschied.« Wir, die so viele Errungenschaften genießen, die Menschen vor uns über lange Zeit erkämpft haben. Das Wahlrecht, die Wochenenden, die Gleichberechtigung, das wurde alles gegen Widerstände erkämpft. Das alles wurde erst möglich, weil Menschen akzeptiert haben, dass es auf sie ankommt. Dass es sich lohnen wird. Der große, entscheidende Unterschied zu vergangenen Kämpfen ist der: Heute fehlt uns die Zeit. Wir werden nicht weiter jahrzehntelang für einzelne Erfolge kämpfen können. Das ist kein Grund aufzugeben. Im Gegenteil! Das ist alles, was wir wissen müssen. Irgendwo legt schon jemand los, in genau diesem Augenblick. Irgendwer greift gerade zum Telefonhörer, zum Demoschild, fängt an zu mailen, sich zu vernetzen oder zu organisieren. Irgendwo baut gerade jemand ein Baumhaus in einem durch Rodung gefährdeten Wald. Nicht, weil dieses eine Baumhaus den Unterschied machen wird. Sondern weil das Baumhaus nicht alleine bleiben wird, weil überall auf der Welt andere Menschen ihren Teil zum Schutz der Lebensgrundlagen beitragen werden.

Die Hoffnung liegt in uns, denjenigen, die weitermachen. Es ist an uns, jetzt zu entscheiden, nicht länger so zu tun, als wäre alles nur halb so wild. Sondern zu handeln, als ginge es um alles. Denn das tut es.“

Energiepreise: Was bringt die Bremse?

Die Energiepreise für Verbraucher und Firmen sind in früher unvorstellbare Höhen geschneit (siehe Seite 7). Energiepreise in dieser Höhe gefährden und überfordern die Gesellschaft. Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung haben deshalb das bisher größte Hilfspaket für Bürger und Wirtschaft beschlossen.

Die Gesetze zur Energiepreisbremse sind umfangreich und mit heißer Nadel gestrickt. Sie gehen auf die Vorschläge der ExpertInnenkommission Gas und Wärme zurück.

► bdev.de/komber

Die Entlastungspakete im Überblick

- Einmaliges Energiegeld in Höhe von 300 Euro erhielten Beschäftigte und Rentner im September bzw. Dezember 2022 ohne Antrag und dieser Betrag ist zu versteuern.
- Soforthilfe Dezember 2022 zur Überbrückung: Durch sie wird privaten Haushalten und Unternehmen die monatliche Abschlagszahlung im Dezember 2022 erlassen. Diese Entlastung überbrückt die Zeit bis zur Einführung der Gas- und Wärmepreisbremse im März 2023.
- Gaspreisbremse: Für private Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen soll

der Gaspreis von März 2023 bis April 2024 auf 12 Cent brutto pro Kilowattstunde begrenzt werden, für 80 Prozent des Jahresverbrauchs vom Vorjahr (siehe unten).

- Fernwärme: Wie beim Gaspreis wird hier ein Deckel bei 9,5 ct/kWh eingezogen.
- Strom: Analog zum Gas wird der Strompreis auf 40 ct/kWh für 80 % des Vorjahresverbrauchs gedeckelt.
- Hinzu kommen Härtefall-Regelungen für Haushalte, Unternehmen und Einrichtungen, die durch die steigenden Energiepreise in besonderer Weise betroffen sind, z.B. für Mieterinnen und Mieter, Wohnungsunternehmen, soziale Träger, Kultur und Forschung. Erhalten einzelne Unternehmen insgesamt hohe Förderbeträge, müssen beihilferechtliche Vorgaben eingehalten werden.

- Darüber hinaus gibt es drei Entlastungspakete. Zu den Entlastungen gehören unter anderem Kindergelderhöhung und Kinderzuschlag, Energiegeld, Wohngeld Plus und Heizkostenzuschüsse, der Ausgleich der kalten Progression im Steuerrecht. Zudem wurde der Mehrwertsteuersatz für Gas und Wärme von 19 auf 7 Prozent gesenkt.
- Ein Teil der Kosten des Entlastungspakets wird durch die Abschöpfung von Übergewinnen von Energieversorgern finanziert, die auf EU-Ebene und auch in Deutschland eingeführt wird und ebenfalls gesetzlich mit der Energiepreisbremse fixiert wurde.

Dezemberabschlag 2022

Erdgasverbraucher brauchen die vertraglich vereinbarten Voraus- oder Abschlagszahlung im Dezember nicht zu leisten. Beträge, die Endverbraucher dennoch zahlen, sind in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen.

Für die Jahresendabrechnung heißt das Folgendes: Die Entlastung wird auf Grundlage von einem Zwölftel des Jahresverbrauchs, den der Lieferant für die Entnahmestelle im September 2022 prognostiziert hatte, sowie des aktuellen Gaspreises vom Dezember errechnet. Die Kernformel lautet: Die einmalige Entlastung entspricht einem Zwölftel der der Abschlagszahlung im September 2022 zugrunde liegenden Jahresverbrauchsprognose multipliziert mit dem Gesamtbruttoarbeitspreis aus Dezember 2022 zuzüglich einem Zwölftel des Jahresbruttogrundpreises mit Stand September 2022.

Für Wärmekunden erfolgt die Entlastung für den Dezember aufgrund anderer Vertragsstrukturen als bei Gas durch eine pauschale Zahlung, die sich an der Höhe des im September gezahlten Abschlags zuzüglich eines Anpassungsfaktors bemisst.

Auch Mieter gas- oder wärmebeheizter Wohnungen profitieren, weil ihre Nebenkos-

Kommentar zur Strom- und Gaspreisbremse

Ja, es ist richtig, dass der Staat jetzt seinen Bürgern und Firmen hilft, damit sie ihre Energiekosten leichter bezahlen können. Denn trotz Bremse müssen Bürger und Firmen ein Großteil der höheren Energiepreise selbst schultern. Gut auch, dass man die klugen Ideen der ExpertInnenkommission Gas und Wärme umgesetzt hat: Einen fixen Bonus pro Abnehmer übernimmt der Staat, abhängig vom Vorjahresverbrauch. Und die durch seinen aktuellen Verbrauch steil ansteigenden Strom- Gaskosten trägt der Verbraucher selbst. Das erzeugt eine gewaltige Einsparmotivation, einen Einspardruck. Man fühlt sich erinnert an die Stromsparprämie in Basel

► bdev.de/basel

Im nächsten Schritt sollte die Unterstützung für die Bürger ausgebaut werden und direkt ausbezahlt werden, finanziert durch die Besteuerung von Fossilenergie und das Aufkommen aus der CO₂-Steuer. Denn gegenwärtig ist die Energiepreisbremse eine gigantische Subvention von Fossilenergie, also ein Schritt in die falsche Richtung.

Die Abschöpfung von Übergewinnen ist eine richtige Idee. Die Steinkohlekraftwerke hat man ausgenommen wegen der Schlupflöcher im Strommarkt. Diese sollten dringend geschlossen werden durch eine grundlegende Neuordnung der Strommärkte. Das ist überfällig und im Koalitionsvertrag vereinbart. Wann ist es soweit?

Wenn Firmen und Bürger vom Staat Geld bekommen, dann stellt sich sofort die Frage nach der Gerechtigkeit: Hat der Eine zuviel und der Andere zuwenig bekommen? Wir werden uns das genau ansehen.

(ap)



tenabrechnung geringer ausfällt. Denn auch ihre Vermieter sparen den Dezemberabschlag.

Verbraucher erhalten die Gutschrift, ohne dass sie tätig werden müssen. Es empfiehlt sich, auf der Jahresendabrechnung zu prüfen, ob die Gutschrift vom Versorger verrechnet wurde.

Die staatliche Entlastung muss als geldwerter Vorteil vom Verbraucher versteuert werden.

Wichtig ist: Wer Energie spart, reduziert seine Kosten zusätzlich und unabhängig von der Entlastung durch den Staat. Energiesparen lohnt sich!

Die Verabschiedung dieses Gesetzes überschneidet sich mit der Drucklegung dieser Energiedepesche.

Energiepreisbremse ab März 2023

Haushalte und kleinere Unternehmen erhalten 80 Prozent ihres im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs zu einem garantierten Bruttopreis von 12 ct/kWh Gas. Fernwärmekunden erhalten ebenfalls 80 Prozent ihres prognostizierten Verbrauchs zu einem garantierten Bruttoarbeitspreis von 9,5 ct/kWh. Für Stromkunden liegt der Deckel bei 40 ct/kWh. Für Verbräuche oberhalb dieser Kontingente gilt jeweils der vertraglich vereinbarte Preis. Dies ist geregelt im neu erlassenen Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) und dem Strompreisbremsengesetz (StromPBG).

Die neuen Regelungen sind von kafkaesker Komplexität und wurden mit sehr heißer Nadel gestrickt.

Jeder Strom- Gas- und Fernwärmekunde erhält vom Staat einen sogenannten Entlastungs-

betrag. Der Entlastungsbetrag (Eb) hängt davon ab, wie viel Energie (Gas, Wärme, Strom) man bisher verbraucht hat und wie hoch der erhöhte Preis im Vertrag ist. Er berechnet sich wie folgt: $Eb = \text{Differenzbetrag} * \text{Entlastungskontingent}$. Der Differenzbetrag = erhöhter Bruttoarbeitspreis – garantierter Bruttoarbeitspreis, genannt Referenzenergiepreis. Das Entlastungskontingent entspricht 80% des vorigen Jahresenergieverbrauchs. Der Bruttoarbeitspreis enthält die Beschaffungskosten, die Netznutzungsentgelte, die verschiedenen Umlagen sowie die Mehrwertsteuer.

Die Energiepreisbremse senkt direkt die monatliche Abschlagszahlung um ein Zwölftel des Entlastungsbetrags. Üblicherweise zahlt man jeden Monat ein Zwölftel des prognostizierten Jahresverbrauchs. Mit der Preisbremse werden dann 80 Prozent des Verbrauchs bei

Gas zu 12 ct/kWh abgerechnet, bei Fernwärme zu 9,5 ct/kWh und bei Strom mit 40 ct/kWh. Die Verbrauchsmenge, die über 80% hinausgeht, muss mit dem neuen hohen Preis im Liefervertrag bezahlt werden. Das Beispiel auf Seite 17 verdeutlicht das Prinzip.

Der staatliche Entlastungsbetrag kommt dem Haushalt in JEDEM Fall zugute. Er ist unabhängig vom aktuellen Verbrauch. Er darf nicht gepfändet oder mit anderen Zahlungsrückständen verrechnet werden. Oder anders herum ausgedrückt: Faktisch zahlt ein Energiekunde für jede verbrauchte Kilowattstunde den vertraglichen Gas- oder Wärmepreis. Davon wird der fixe Entlastungsbetrag abgezogen.

Für den monatlichen Grundpreis gilt die Preisbremse nicht. Der Grundpreis darf vom Energieversorger zur Vermeidung von Missbrauch nur in engen, gesetzlich festgelegten Grenzen erhöht werden, ebenso der Arbeitspreis, siehe StromPBG Teil 6 §39, Teil 2 § 12 i,

EWVPG Teil 2, Kapitel 1, § 4 und Kapitel 2 §12. Allerdings gibt es für diese Regelungen keine wirksamen Kontrollen (siehe Seite 9).

Wer weniger verbraucht, profitiert stärker von der Entlastung. Im Extremfall kann ein Verbraucher seine Gaskosten im Jahr 2023 dadurch sogar auf Null bringen – wenn er eine sehr hohe Einsparung gegenüber der Verbrauchsprognose realisiert und gleichzeitig einen sehr hohen Strom- oder Gastarif hat.

Das System bietet durch seine Konstruktion einen hohen Anreiz zum Energiesparen.

Die Entlastung erfolgt über die Energieversorger automatisch und braucht nicht beantragt zu werden. Verbraucher erhalten ab 1. März 2023 durch die Versorger eine monatliche Gutschrift. Die monatlichen Abschläge sinken um den Entlastungsbetrag.

Das Gesetz gilt ab 1.1.2023. Die ersten Entlastungsbeträge werden ab März 2023 ausbezahlt und auch eine rückwirkende Entlastung für die Monate Januar und Februar 2023. Im

März gibt es also einmal den dreifachen monatlichen Entlastungsbetrag.

Verbraucher werden bis spätestens zum 1. März 2023 von ihrem Versorger über ihre Entlastung informiert:

- über die bisherige und
- die ab dem 1. März 2023 geltende Abschlagszahlung,
- die Höhe des Entlastungskontingentes und
- den individuellen Entlastungsbetrag.

In Mehrfamilienhäusern, die zentral mit Gas beheizt oder mit Wärme versorgt werden, erhält der Vermieter die Entlastung. Er ist dann verpflichtet, den Mieterinnen und Mietern den Ursprung, die Höhe und die Laufzeit der Entlastung mitzuteilen. Zugleich wird darüber informiert, dass die Entlastung im Rahmen der Betriebskostenabrechnung anteilig an die Mieterinnen und Mieter weitergereicht werden muss.

Für Anbieterwechsel oder Wohnungswechsel gelten besondere Regelungen. Die Wechselboni dürfen höchstens 50 Euro, in Ausnahmefällen 100 Euro betragen.

Rechenbeispiel zur Gaspreisbremse

- Vierköpfige Familie, 100 m² Wohnung
- Gasverbrauch 15.000 kWh im Jahr
- bisheriger Gaspreis bei 8 ct/kWh
- neu: 22 ct/kWh

Monatlicher Abschlag früher	100 Euro/Monat
Monatlicher Abschlag neu ohne Gaspreisbremse	275 Euro/Monat
Monatlicher Abschlag neu mit Gaspreisbremse	175 Euro/Monat
Gutschrift bei Einsparung von 20%	660 Euro
Gutschrift bei Einsparung von 30%	990 Euro

Eine vierköpfige Familie mit einer 100 m² Wohnung hat einen Gasverbrauch von **15.000 kWh im Jahr**, das sind 1.250 kWh im Monat. Ihr **bisheriger Gaspreis lag bei 8 ct/kWh**, also **100 Euro** im Monat und 1.200 Euro im Jahr. Ihr **neuer Gaspreis liegt bei 22 ct/kWh**. **Ohne die Gaspreisbremse** müsste die Familie damit **275 Euro pro Monat** zahlen – also 175 Euro mehr als bisher. **Mit der Gaspreisbremse** zahlt sie monatlich **175 Euro** bei gleichbleibendem Verbrauch. Denn für 80 Prozent des Verbrauchs zahlt sie 12 ct/kWh, für 20 Prozent zahlt sie 22 ct/kWh.

Wenn die Familie am Ende des Jahres weniger Gas verbraucht hat als prognostiziert, dann bekommt sie auf ihrer Endabrechnung Geld gutgeschrieben – die eingesparte Menge multipliziert mit ihrem (neuen, höheren) Vertragspreis. Wenn sie z.B. 20 Prozent weniger Gas verbraucht (12.000 statt bisher 15.000), reduziert sich ihre Jahresgasrechnung um 660 Euro (3000*0,22), also monatlich auf 120 Euro. Sie bezahlt also nur noch 20 Euro mehr als bisher – obwohl sich der Gaspreis nahezu verdreifacht hat. Allerdings sind zunächst monatliche Abschläge von 175 zu zahlen, erst später mit der Jahresrechnung werden die 660 Euro verrechnet.

Wenn die Familie sogar 30 Prozent Gas einspart, bekommt sie in diesem Beispiel 990 Euro gutgeschrieben. Umgerechnet auf den Monat wären das noch 92,50 Euro – also weniger als bisher. Für jede eingesparte Kilowattstunde Gas muss der Energieversorger den hohen neuen Gaspreis erstatten, im Beispiel 22 Cent. Auch diese Gutschrift erfolgt erst mit der Jahresabrechnung.

Öl, Pellets und Flüssiggas: der Härtefallfonds 2022

Bund und Länder haben sich auf einen Härtefallfonds geeinigt. Auch wer mit Öl, Flüssiggas oder Pellets heizt, bekommt einen Teil der gestiegenen Energiekosten vom Staat. Das sind insbesondere Menschen im ländlichen Raum. Das Verfahren ist hier jedoch völlig anders.

Wer im Jahr 2022 mehr als das Doppelte seines Energiepreises des Vorjahres bezahlt hat, kann einen Zuschuss aus dem Fonds beantragen. Die Rechnungen müssen zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 1. Dezember 2022 erstellt worden sein. Die Anträge müssen an das jeweilige Bundesland gestellt werden. Die Hilfszahlung berechnet sich nach einer Formel und kann bis höchstens 2.000 Euro pro Haushalt betragen. Aribert Peters

Gesetzestexte:

- ▶ [bdev.de/gasbremse](https://www.bdev.de/gasbremse)
- ▶ [bdev.de/strombremse](https://www.bdev.de/strombremse)

Wichtige Fragen beantwortet:

- ▶ [bdev.de/Faqstrombremse](https://www.bdev.de/Faqstrombremse)
- ▶ [bdev.de/faqgasbremse](https://www.bdev.de/faqgasbremse)

Sozialstaat schützt vor Energiearmut

Wer durch eine sehr hohe Gas- oder Wärmerechnung in die Armut abzurutschen droht, der hat Anspruch auf staatliche Hilfe. Weil das vielfach unbekannt ist, klären wir nachfolgend auf.

Strom- und Gaspreiserhöhungen treffen vor allem finanziell schwache Familien besonders hart. Meist fehlen Rücklagen, die plötzliche Nachzahlungsverlangen von Energieversorgungsunternehmen ausgleichen könnten. In vielen Fällen besteht ein Anspruch auf staatliche Unterstützung, von dem die Betroffenen selbst nichts wissen. Anspruchsberechtigt sind sowohl Beschäftigte als auch Rentner, unabhängig davon, ob bereits Sozialleistungen (Arbeitslosengeld (Hartz IV, demnächst Bürgergeld) oder Sozialhilfe) bezogen werden. Ausschlaggebend ist, ob die Nachzahlung die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betroffenen übersteigt.

Rechtsgrundlagen für derartige Ansprüche sind für Beschäftigte der § 22 Abs. 1 des SGB II und für Rentner der § 35 Abs. 1 des SGB XII.

Strom: Nur Darlehen möglich

Im Bereich Strom gilt dabei für die Bezieher von Grundsicherung, dass deren Bedarf bereits im Regelsatz enthalten ist. Hier kann also kein weiterer Ausgleich für erhöhte Stromkosten verlangt werden. Allerdings kann bei einer erheblichen Nachzahlung ein Darlehen durch den Sozialhilfeträger zu deren Begleichung gewährt werden. Der Mehrbedarf sollte auf jeden Fall angemeldet werden, damit Ansprüche nicht verloren gehen. Gerade die Umstellung auf das Bürgergeld zum 1.1.2023 mag den Gesetzgeber nämlich noch zu rückwirkenden Änderungen veranlassen.

Wärmeversorgung: Kosten werden ggf. übernommen

Anders stellt sich die Situation im Bereich der Wärmeversorgung mit Gas oder in Mietverhältnissen Wärme dar. Die Kosten werden für Sozialleistungsbezieher über die eigentliche Sozialleistung hinaus komplett übernommen, soweit diese Kosten angemessen sind. Dabei gehen die Hilfsätze von Kosten von 1 EUR je qm Wohnung aus. Bei Hartz IV bedeutet das beim Erwachsenen einen pauschalen Betrag



von 10,33 EUR/Monat. Auch höhere Beträge werden auf Antrag übernommen. Hierzu sind etwa Rechnung oder Vorauszahlungsschreiben des Versorgers vorzulegen. Wird eine Übernahme der Kosten abgelehnt, kann man das Sozialgericht anrufen.

„Einmalbedarf“ für Geringverdiener

Auch eine einmalige Übernahme hoher Energiekosten bei Gas und Wärme kommen in Betracht. Einen solchen Anspruch auf sogenannte „Aufstockung“ haben auch Personen, die ansonsten keinen Anspruch auf Sozialleistungen besitzen, zugleich aber nur über ein sehr geringes Einkommen verfügen. Eine hohe Gasnachforderung, etwa für die Abrechnungsperiode 2021/2022, die die eigenen Mittel übersteigt, wäre dann ein Einmalbedarf. Diesen kann man isoliert als Sozialleistung geltend machen. Wichtig ist, diesen Bedarf im Monat der Fälligkeit der Forderung geltend zu machen. Danach verfällt ein Anspruch auf Übernahme. Genau prüfen sollte man zudem, wer

richtiger Ansprechpartner für einen solchen Anspruch ist. Wenn man dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung steht, wie es etwa bei Rentnerinnen und Rentnern der Fall ist, muss man sich an das Sozialamt wenden. Geringverdiener, Krankengeldbezieher oder Studierende im Haushalt der Eltern wenden sich an das Jobcenter.

Beratung

Sozialamt und Jobcenter müssen alle Bürger beraten. Aber leider zeigt die Erfahrung, dass es oft an den Kapazitäten mangelt. Deshalb sollte man sich von Sozialverbänden wie die Arbeiterwohlfahrt (AWO) oder den Paritätischen Wohlfahrtsverband beraten lassen. In größeren Städten gibt es zudem Seniorenlaufstellen. Bei einem Klageverfahren sollte der Gang zum Rechtsanwalt/der Rechtsanwältin auf jeden Fall gewählt werden.

Rechtliche Auseinandersetzung

Sollte sich eine gerichtliche Auseinandersetzung abzeichnen, ist der Gang zum Rechtsanwalt \ der Rechtsanwältin angezeigt. Nur diese sind befugt ein gerichtliches Verfahren für den Betroffenen zu führen. Eine Selbstvertretung sollte, obwohl zulässig, vor dem Sozialgericht nicht erfolgen. Denn auch wenn das Gericht von Amts wegen Hinweise zur Rechtslage erteilen muss, sind diese für den Laien schwer verständlich. Dadurch alleine droht Rechtsverlust. Wer sich zunächst hinsichtlich seiner rechtlichen Chancen informieren möchte, kann sich beim Amtsgericht seines Wohnsitzes einen sogenannten Beratungshilfeschein ausstellen lassen. Dafür muss man persönlich dort auf der Rechtsberatungsstelle vorsprechen und seine Einkommensverhältnisse mit Belegen offenlegen. Beratungshilfe erhalten dann solche Personen, welche die Kosten eines Rechtsanwalts für eine Beratung nicht tragen können und auch nicht über eine Rechtsschutzversicherung verfügen. Mit dem Original (!) des Beratungshilfescheins kann man sich dann gegen eine Gebühr von 10 EUR bei einem Rechtsanwalt beraten lassen. Es empfiehlt sich einen Fachanwalt für Sozialrecht zu wählen. (1b)

Umfassende Hilfe einschließlich Musterbriefe:

► [Energie-hilfe.org](https://www.energie-hilfe.org)

Einmalbedarf für Geringverdiener:

► [bdev.de/alg2](https://www.bdev.de/alg2)

Einmalbedarf bzw. Aufstockung für Rentner:

► [bdev.de/sgb12](https://www.bdev.de/sgb12)

Auf diesen Seiten haben Sie als Leser das Wort: Ratschläge, Anregungen, Meinungen, aber auch Polemik sind Willkommen. Die Redaktion behält sich vor, Zuschriften zu kürzen.
E-Mail: redaktion@energiedepesche.de

ZU ED 1/22: ENERGIEPREISE AUF ACHTERBAHNFABRT

Überhöhte Flüssiggaspreise

Mit Interesse erwarte ich jede neue Ausgabe der Energiedepesche. Besonders den Beitrag „Energiepreise auf Achterbahnfahrt“ in der neusten Ausgabe fand ich sehr interessant, da hier die Auswirkungen des Weltgeschehens auf uns alle als Energieverbraucher gut gezeigt werden. Als Organisator eines Flüssiggas-Einkaufsrings verfolge ich das Preisgeschehen für diese Energieform sehr aufmerksam. Die Preise für Propangas aus dem ARA-Raum (Anm. d. Red.: Antwerpen, Rotterdam und Amsterdam) sind auch im Mai 2022 an der Warenterminbörse noch etwa auf dem Stand vor dem Kriegsbeginn Russlands gegen die Ukraine. Die Preise für die Endverbraucher haben sich gegenüber Februar aber fast verdoppelt. Der Euro-Dollar-Kurs mag in dieser Zeit etwas gefallen sein, aber ist sicher nicht die Ursache des Preisanstiegs. Auch die Korrelation mit dem Benzinpreis führt zu keiner Erklärung. Bei einer gesteigerten Nachfrage würde ich einen steigenden Kurs für Propan an den Börsen erwarten. Auch hier also kein Argument für einen derartigen Preissprung. Ich habe den Eindruck, dass die Preise überhöht sind und der Wettbewerb überhaupt nicht funktioniert.

Ronald Lehmer, Grävenwiesbach

ZU ED 1/22: WIRBEL UM EFFIZIENZHAUSFÖRDERUNG

Nullenergiehaus als Mindeststandard

Was leider häufig vergessen wird: zeitgemäße Neubauten sind keine Effizienzhäuser, sondern ausschließlich Nullenergiehäuser beziehungsweise Plusenergiehäuser. Mit nur sehr geringen Mehrkosten kann der Verbrauch neuer Häuser auf praktisch null herabgesetzt werden. Bei einem Neubau hat man die einmalige Chance, ein supergedämmtes Haus zu erhalten und profitiert über Jahrzehnte davon. Ein wesentlicher Vorteil eines zeitgemäßen Nullenergiehauses mit Lüftungsanlage ist ein besonders behaglich warmes Wohnen im kalten Winter und ein exzellenter Wärmeschutz im heißen Sommer. Wer Nullenergiehäuser als unwirtschaftlich oder überteuert abtut, hat sich mit den heutigen Möglichkeiten und den Folgekosten schlechterer Baustandards wie den veralteten „Effizienzhäusern“ nicht ausreichend beschäftigt. Der größte Quatsch ist zudem die Angst vor Schimmel. Richtig ist: kalte Wände und Ecken schimmeln. Gut gedämmte Wände und Ecken sind aber nicht kalt, sondern warm! Es ist weiter zu bedenken, dass der Wärmestandard der Gebäudehülle und eine zentrale Lüftungstechnik mit Wärmerückgewinnung nur sehr auf-

wendig nachzurüsten sind. Wer heute nach dem Stand der Technik baut – und das ist mindestens der Nullenergiehausstandard – spart sich neben hohen Energiekosten die sonst in einigen Jahren absehbar anstehende energetische Sanierung. Aber selbst bei bestehenden Gebäuden kann der Wärmeschutz auf den Stand eines Neubaus nach dem geringeren Effizienzhausstandard gebracht werden - man muss es nur wollen und clever ausführen.

Ulrich Autenrieth, Kleinostheim

ZU ED 1/22: KOALITIONSVERTRAG DURCHLEUCHTET

Politik übersieht einfache Hebel

Wichtige Punkte, die sich einfach realisieren ließen und im Prinzip nichts kosten, scheinen den politischen Entscheidern nicht bewusst zu sein. Ich selbst habe Oliver Krischer als neuen parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz bereits auf folgende Punkte hingewiesen und es wäre wichtig, diese in breiter Front an die Politik heranzutragen: Wallboxen sollten nur dann Fördergelder erhalten, wenn diese E-Autos anhand der aktuell zu Verfügung stehenden PV-Leistung laden (PV-Überschuss) oder zumindest anhand von Signalen des Stromnetzbetreibers netzdienlich laden. Neue private Akku-Hausspeicher sollten bei Netzlastspitzen zur Sicherung der Netzstabilität eine automatische Entladung vornehmen und deren Betreiber eine entsprechende Vergütung erhalten. Handwerker sollten zu regelmäßigen Fortbildungen über Energiesparmaßnahmen verpflichtet werden, da diese bei Arbeiten und Beratungen entsprechendes Wissen direkt zur Anwendung bringen könnten, wenn sie wüssten, was heute technisch möglich und für die Kunden zudem auch langfristig wirtschaftlich ist.

Georg Lüdenbach, Engelskirchen

ZU ED 3/21: NEUARTIGE SOLARZIEGEL

Solarziegel sind überfällig

Es ist erfreulich, dass sich endlich Gedanken über den Unsinn gemacht wird, ein Dach oder eine Fassade zweimal zu bedecken: einmal als Wetterschutz und dann obendrauf zur Strom- oder Wärmeerzeugung. Leider spielen auch hier wirtschaftliche Faktoren hinein, die einen Erfolg der plausiblen Idee behindern. Geringe Stückzahlen verhindern günstige Preise. Es ist deshalb die Forderung an die Bundesregierung zu stellen, Solardächer zu fördern und im Neubau zu fordern, die gleichzeitig dem Wetterschutz dienen. Damit werden mehrere Ziele mit einem Schlag erreicht.

Manfred Rohde, Duisburg



ZUR ENERGIEDEPESCHE ALLGEMEIN

Machen Sie weiter!

Seit 1995 bin ich sehr zufriedenes Mitglied, freue mich über jedes Heft der Energiedepesche mit substantiellen Informationen, insbesondere zur Klimakatastrophe. Leider lehren mich die letzten 25 Jahre, dass sich trotz aller Anstrengungen nichts tut in der Welt und dass der CO₂-Ausstoß zunimmt, statt abzunehmen. Ich bin inzwischen eher pessimistisch und sage mir gelassen: Gegen physikalische und biologische Gesetze kann die Menschheit auf Dauer keine Politik machen. Die Menschheit wird irgendwie überleben, fragt sich nur mit wie vielen Opfern. Mit riesigem Dank für Ihr Engagement bitte ich Sie weiterzumachen.

Prof. Dr. med. Helmut Breuninger, Tübingen

ZU ED 4/21: INBETRIEBNAHMEKOSTEN RECHTSWIDRIG

Unberechtigte Forderung abgewehrt

Die Stadtwerke Münster hatten mir eine Rechnung zur Inbetriebnahme meiner privaten PV-Anlage übersandt. Dank dem Bericht aus der Energiedepesche zum Thema, den ich von Mitarbeitern der örtlichen Westfalenwind erhielt, wusste ich, dass die Berechnung von nicht notwendigen „Inbetriebnahmekosten“ nicht rechtmäßig ist und nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz ein für mich kostenfreier Anspruch auf Netzanschluss der Anlage besteht. Nach meinem Widerspruch gegenüber den Stadtwerken und Hinweis auf das in der Energiedepesche besprochene Urteil des Amtsgerichts Brakel zur Sache (Az. 7 C 127/21), wurde die Rechnung von den Stadtwerken storniert. Vielleicht besinnt man sich bei noch mehr Netzbetreibern im gesamten Bundesgebiet, wenn Energieverbraucher zahlreich den unberechtigten Rechnungen widersprechen und ihre Erfolge untereinander austauschen.

Dr. Norbert Gödde, Münster

ZU ED 1/22: LESERBRIEF „POLITIKER GEHÖREN VOR RICHTER“

Gewählte Verantwortlichkeit

Dem Leserbrief „Politiker gehören vor Gericht“ von Detlef Kaiser muss ich voll zustimmen! Ich finde es ungerecht, dass die über viele Jahre verursachten Handlungen zur Torpedierung der Energiewende sowie das Unterlassen beim Klimaschutz ohne strafrechtliche Folgen für die Verantwortlichen bleiben.

Wolfgang Pluschke, Fürth

ZU ED 1/22: DAS FALSCHES VERSPRECHEN

Wasserstoff als rekursive Verkettung

Die Frage Wasserstoff oder nicht, ist kein Wettstreit der Wirkungsgrade oder der Effizienz. Es ist die Frage, ob es gelingt, Wasserstoff und andere Gase zu Preisen auf den Weltmarkt zu bringen, die konkurrenzfähig zu fossilen Brennstoffen sind. Da haben wir mit kostenlosen regenerativen Energien eine gute Grundlage. Aber fossile Energien sind ebenfalls weitgehend kostenlos. Wir plündern die Erde, die uns keine direkte Rechnung schreibt. Die Preise bei Gas und Öl werden weitgehend gebildet durch Mengenkontrollen. Wasserstoff ist dennoch für mich nicht der Energieträger unserer Zukunft. Wasserstoff war schon einmal in den 1980er Jahren und erneut um die Jahrtausendwende der Kraftstoff der Zukunft. Alle Projekte und Ideen der unterschiedlichsten Forschungs- und Entwicklungslabore sind in Schubladen verschwunden. Jetzt werden sie wieder herausgekratzt. Aber in gut 20 Jahren sind die damals vorhandenen Probleme nicht verschwunden. Die Handlingprobleme von Wasserstoff sind weiterhin ungelöst. Das Verschwinden der Ideen in den Entwicklungsschubladen droht erneut.

Manfred Rohde, Duisburg

ZU ED 4/2019: INTERN: KLIMA VOR ACHT

„Klima vor Acht“ mit Eckart von Hirschhausen

Mit Bezug auf Ihre Notiz in der Energiedepesche wurde ich auf eine Sendung „Wissen vor Acht aufmerksam. Sie wird präsentiert von Eckart von Hirschhausen. In der Sendung geht es um unseren Planeten um die großen Zusammenhänge wie globalen Wetter- und Klimaphänomene – aber auch um die ganz kleinen, fast unsichtbaren Wunder, die sich jeden Tag im Mikrokosmos ereignen. Und alles Leben auf unserem Planeten hängt am Ende wieder mit uns selbst zusammen. Zuschauerinnen und Zuschauer bekommen so eine neue Perspektive auf die Welt, in der wir leben und die wir schützen sollten.

Vielleicht können Sie in der nächsten Ausgabe der Energiedepesche auf das neue Sendeformat hinweisen.

Willi Robertz, Windeck

PV-Steuer wird gesenkt und vereinfacht

Kleine PV-Anlagen werden ab 2023 überhaupt nicht mehr besteuert. Und auch die Mehrwertsteuer für diese Anlagen fällt weg. Eine große Erleichterung für neue private PV-Anlagen wird damit verwirklicht. Eine eigene Stromerzeugung wird dadurch wesentlich vereinfacht und entbürokratisiert. Schauen wir uns die Details an.

Mit einer Änderung im Einkommensteuergesetz (§ 3 "Steuerfreie Einnahmen") werden ab 2023 PV-Anlagen bis 30 kWp von der Steuerpflicht befreit, egal ob der erzeugte Strom selbst verbraucht oder verkauft wird.

Sowohl der geldwerte Vorteil der solaren Eigenversorgung als auch die Einnahmen aus der Einspeisevergütung müssen nicht mehr in der Jahressteuererklärung ausgewiesen werden, es fällt die Gewinnermittlung weg. Die Anlage EÜR der Steuererklärung muss nicht mehr ausgefüllt werden. Alle Aufwendungen (einschließlich der Möglichkeiten zur 20-jährigen Abschreibung nach AfA) werden einkommensteuerrechtlich unbeachtlich. Das Betreiben einer Solarstromanlage gilt als Liebhaberei, als Hobby.

Die Steuerbefreiung soll pro Steuerpflichtigen auch für den Betrieb von mehreren Anlagen bis zu einer maximalen Größe von 100 kWp gelten. Ebenso sollen PV-AnlagenbetreiberInnen in Mehrfamilienhäusern von dieser steuerlichen Vereinfachung profitieren. In Gebäuden, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, sollen pro Wohn- und Gewerbeinheit 15 kWp steuerfrei betrieben werden können. Das ist ein Vorteil für Vermieter, Wohnungseigentümergeinschaften und Genossenschaften.

Die neue Regel gilt auch für PV-Anlagen, die schon früher gebaut wurden. Für 2022 bleibt jedoch in der Steuerklärung alles beim Alten. Denn die Neuregelung gilt erst ab 1.1.2023.

Mehrsteuersatz: 0 %

Darüber hinaus gibt es ein Mehrwertsteuer-Geschenk: Für PV-Anlagen plus Speicher – ebenfalls bis maximal 30 kWp – entfällt ab 2023 die Mehrwertsteuerpflicht.

Seit Bekanntgabe dieser Änderungen kommen bei uns viele Fragen an. Wir haben im Bundeswirtschaftsministerium nachgefragt und folgende Antwort bekommen:

„Entscheidend ist grundsätzlich, wann eine

Ware geliefert oder eine Dienstleistung vollständig erbracht ist. Ob eine Anzahlung erfolgt ist, ist für die Höhe der Umsatzsteuer nicht entscheidend. Lieferungen sind erst mit der Verschaffung der Verfügungsmacht ausgeführt. Bei Teillieferungen kommt es darauf an, wann die PV-Anlagen vollständig an den Investor geliefert werden und wie der Vertrag gestaltet ist. Sonstige Leistungen (Handwerker montiert/installiert die Anlage) gelten mit dem Zeitpunkt ihrer Vollendung/Fertigstellung der Anlage als ausgeführt. Erst mit Übergabe und Abnahme der Gesamtanlage ist die Leistung erbracht.

Gilt auch für Speicher und Zubehör

Die Steuer ermäßigt sich auf 0 Prozent für die Lieferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage, einschließlich der für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und der Speicher, die dazu dienen, den mit Solarmodulen er-

zeugten Strom zu speichern. Die Steuerermäßigung umfasst auch Stromspeicher, mit denen der von der Photovoltaikanlage erzeugte Strom gespeichert werden soll. Repowering-Maßnahmen sind dann begünstigt, wenn Solarmodule oder deren wesentliche Komponenten ersetzt werden.“

Wir hoffen, dass Preiserhöhungen der Anbieter die Steuererleichterung nicht wieder aufsaugen. Denn Unternehmen, so bestätigte uns auch das BMWK, „sind grundsätzlich nicht verpflichtet, den niedrigeren Preis an die InvestorInnen weiterzugeben.“

Die Steuererleichterung und -vereinfachung wird viele Bürger ermutigen, sich umgehend eine eigene PV-Anlage anzuschaffen. Die hohen Strompreise erleichtern diesen Entschluss.

Susanne Jung, Solarenergie-Förderverein

► bdev.de/pvhaufe





SOMMER 2022

PV-Rekorde und Dürre-Periode

Die Produktion klimaneutralen und grünen Stroms hat in diesem Sommer ein Rekordhoch erreicht. Am 17.07.22 wurden 80% des Stroms aus Photovoltaik-Anlagen generiert. In der Spitze wurden 40 Gigawatt in das deutsche Netz eingespeist. Grund für die hohen Erträge war der sonnenreiche Sommer. Doch während die Stromproduktion von den Wetterbedingungen profitieren konnte, litten große Regionen Deutschlands und Europas unter einer desaströsen Dürreperiode. Dies hat besonders die diesjährigen Ernteerträge in Deutschland betroffen: Die Maisernte fällt nach Schätzungen des

Bundesministeriums für Landwirtschaft und Ernährung wahrscheinlich 12,7% schlechter als im 6-Jahres-Schnitt aus. Die Ertragsrekorde aus Solarenergie beweisen einmal mehr, dass Erneuerbare Energien einen entscheidenden Beitrag zur Begrenzung des Klimawandels durch klimaneutrale Energieproduktion leisten können.

Gleichzeitig halten uns die Ernteausfälle erneut vor Augen, dass die Klimakrise längst in Deutschland angekommen und es gezielter und schnellerer Anpassungen bedarf, um die Gesundheit und Versorgung der Menschen zu gewährleisten.

NATURSTROM-TOCHER

Solarpark entlang Bahnstrecke errichtet

Im vorpommerschen Pasewalk hat die NaturEnergy, die auf eine grüne Energieerzeugung spezialisierte Tochter des bundesweiten Öko-Energieversorgers naturstrom AG, eine PV-Anlage mit einer Leistung von 9,5 Megawatt peak in Betrieb genommen. Sie wurde auf beiden Seiten einer Bahnstrecke errich-

tet. Die rund 21.000 Module werden pro Jahr im Durchschnitt rund zehn Mio. Kilowattstunden Sonnenstrom produzieren, genug für den Jahresverbrauch von 3.000 Drei-Personen-Haushalten.

MECKLENBURG-VORPOMMERN:

Förderprogramm für „Balkonkraftwerke“

Das Land Mecklenburg-Vorpommern fördert seit September 2022 die Anschaffung von sogenannten Stecker-Solaranlagen, die an Balkonen angebracht werden können. Und zwar mit maximal 500 Euro pro Haushalt. Der Fördertopf ist insgesamt mit zehn Millionen Euro gefüllt. Das Geld würde also für

maximal 20.000 Haushalte und 20.000 Anlagen reichen.

Es lohnt sich, in der eigenen Region nach PV-Förderung auch durch Kommunen zu suchen. Denn solche Fördermöglichkeiten gibt es mittlerweile in vielen Städten, nicht nur für Stecker-PV-Anlagen.



GROSSES POTENZIAL

Aquiferspeicher in Deutschland

Über 54% der Landfläche Deutschlands sind für Niedertemperatur Aquiferspeicher geeignet, so eine neue Studie des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT). Aquifer sind wasserführende Schichten im Untergrund.

Da ein großer Teil des Endenergieverbrauchs in Deutschland auf Heizung und Kühlung zurück geht, bieten Aquiferspeicher ein

großes Potential, diesen Energieverbrauch erneuerbar und klimaneutral zu machen. Denn mit Hilfe der Speicher können Geothermie, Wärmepumpen oder Fernkälte besser genutzt werden. Insbesondere der Oberrheingraben, das norddeutsche Becken und das süddeutsche Molassebecken haben große Potentiale für diese Technik.



BESSER ALS HIGH-TECH-LÖSUNGEN!

Natürliche CO₂-Reduktion nutzen

Um die Ziele des Pariser Abkommens zu erreichen und die globale Erwärmung auf 1,5 bis 2 Grad Celsius zu begrenzen, wird es nicht reichen, die CO₂-Emissionen zu reduzieren. Darüber hinaus wird es wahrscheinlich notwendig, der Atmosphäre bereits emittiertes Kohlendioxid wieder zu entnehmen. Kohlendioxid lässt sich auf natürlichem oder technischem Wege aus der Atmosphäre entziehen. Die natürliche Reduktion ist schneller umsetzbar und weniger risikoreich als Hightech-Ansätze, von den Kosten ganz zu schweigen. ForscherInnen unter anderem des UFZ-Zentrums haben die vielversprechendsten Ansätze in Deutschland untersucht. Sie zeigen, dass natürliche Senken kurzfristig erweitert werden können, während Hightech-Ansätze Treibhausgase erst mittelfristig reduzieren könnten und potenzielle Risiken bergen. Eine solche CO₂-Abscheidung ließe sich auf natürlichem Wege durch die Erweiterung natürlicher Senken wie beispielsweise die Wie-

deraufforstung von Wäldern erreichen. Auch neue Technologien, die chemische Prozesse zur Kohlenstoffabscheidung nutzen, ließen sich nutzen. Das Potenzial und die Durchführbarkeit dieser so genannten Kohlendioxid-Entnahmaßnahmen sind jedoch von vielen Variablen abhängig. Dazu gehören unter anderem die Verfügbarkeit von Infrastrukturen und Ressourcen wie Land und Energie.

Ein Beispiel natürlicher CO₂-Rückholung ist die vier-Promille-Initiative. Sie wurde 2015 ins Leben gerufen und wird derzeit von mehr als 250 Organisationen (Regierungen, Forschungseinrichtungen, NGOs, Universitäten, Stiftungen, Unternehmen etc.) unterstützt und umfasst 80 Unterzeichnerstaaten, darunter Frankreich und Deutschland. Mit vier Promille mehr organischem Material in landwirtschaftlichen Böden pro Jahr könnte ein Teil der globalen CO₂-Emissionen in der Atmosphäre gebunden werden.

► bdev.de/4promille

EXPERTENRAT FÜR KLIMAFRAGEN

Minderungen unzureichend – harte Emissionsbegrenzungen notwendig

Der Expertenrat für Klimafragen wurde mit dem Klimaschutzgesetz 2020 installiert. Er hat jetzt sein erstes Zweijahresgutachten vorgestellt. Die Bilanz ist klar: Ohne einen Paradigmenwechsel sind die Klimaziele bis 2030 nicht zu erreichen. „Die bisherigen Emissionsreduktionsraten reichen bei weitem nicht aus, um die Klimaschutzziele für 2030 zu erreichen – weder in der Summe noch in den einzelnen Sektoren, „Die jährlich erzielte Minderungs Menge müsste sich im Vergleich zur historischen Entwicklung der letzten 10 Jahre mehr als verdoppeln. Im Industriesektor wäre etwa eine 10-fache und bei Verkehr sogar eine 14-fache Erhöhung der durchschnittlichen Minderungs Menge pro Jahr notwendig.“ Diese enormen Minderungen bedeuten nicht mehr einfach nur mehr Anstrengungen, sondern einen Paradigmenwechsel, so Ratsmitglied Thomas Heimer. Das bisherige Ausbautempo bei Solar- und

Windenergieanlagen, Wärmepumpen oder der Elektromobilität wird laut dem Zweijahresgutachten bei weitem nicht ausreichen, um die jeweils anvisierten Ausbauziele der Regierung zu erreichen. Zudem wird deutlich, dass im gleichen Maße der Abbau des fossilen Kapitalstocks im Gebäude- oder Verkehrssektor, beispielsweise von Öl- und Gasheizungen oder des fossilen Pkw-Bestands, notwendig wäre, um die Klimaziele auf diesem Wege zu erreichen.

Der Rat fordert eine harte Begrenzung zulässiger Emissionsmengen. Politische Steuerung hätte dann nicht mehr die primäre Aufgabe, Emissionen zu steuern, sondern die dafür umso größere Herausforderung, den Wandel so zu gestalten, dass er für Wirtschaft und Gesellschaft ökonomisch und verteilungspolitisch tragfähig ist.

► www.expertenrat-klima.de

Solarlicht für Afrika

Die Aktion Solarlicht bekommt immer noch Spenden von Vereinsmitgliedern. Die Weiterleitung des Geldes nach Afrika hat beim Leiter des Projekts große Freude ausgelöst. Wir berichten über den aktuellen Stand des Projekts.

Welch tolle Nachricht – die Spende hätte zu kaum einem günstigeren Zeitpunkt kommen können. Die weltweite Inflation trifft die Ärmsten besonders stark, also unsere Solarlichtkunden. Wir sind gerade dabei, unsere Kampagne weiter zu verbessern, so dass sie auch in der aktuell wirtschaftlich schwierigen Situation erfolgreich ist.

Die letzten zwei Jahre, geprägt durch Corona und nun durch die hohe Inflation, waren sehr schwierig für unsere Solarlicht Kampagne.

Zahlungen bleiben aus

Zur Erinnerung, wir hatten mit der Villageboom Solarlicht Frauengruppen-Kampagne eine Methode gefunden, mit der sich auch die Allerärmsten helles Solarlicht leisten konnten. Wir stellten jedem Mitglied einer Frauengruppe eine Solarleuchte zum kostenlosen Ausprobieren zur Verfügung. Durch die positiven Erfahrungen aller Familienmitglieder mit dem hellen Licht entschieden sich nahezu 100% dazu, die Solarleuchte zu behalten und sie in kleinen Raten zu bezahlen. Mit den Rückzahlungen konnten neue Solarlampen für weitere Familien angeschafft werden.

Das funktioniert nun leider nicht mehr, denn die weltweite Inflation trifft die Ärmsten besonders hart und Zahlungen bleiben immer öfters aus. Wir sind nun dabei, unser bisheriges Erfolgsmodell an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Im ersten Schritt hatten wir den Frauen zunächst nur das Solarpanel zum Laden ihrer Handys angeboten, in der Hoffnung, dass sie dieses zunächst in kleinen Raten bezahlen können. Leider war dieser Versuch nicht erfolgreich genug. Im zweiten Schritt verteilen wir die Villageboom-Lampen zunächst nur mit der halben Batteriekapazität (2.600 statt 5.200 mAh) und erst wenn die Hälfte bezahlt wird, erhält der Kunde den Batterieupgrade für doppelte Helligkeit. Dadurch haben wir einen Anreiz geschaffen, die Ratenzahlungen für Solarlicht zu priorisieren.



Fotos: Thomas Ricke

Neue Kochherde sparen 50% Energie

Mit der neuen Spende der Leser der Energiedepesche können wir nun den Pool der gespendeten Solarleuchten weiter vergrößern. Ich schreibe diese Zeilen aus Uganda, wo ich mich zur Zeit aufhalte, um einige unserer Frauengruppen zu besuchen. Wir haben nun noch eine Möglichkeit gefunden, unsere Kampagne weiter zu verbessern. Es gibt nämlich mittlerweile Tausende von Haushalten, die in den letzten Monaten einen verbesserten Kochherd erhalten haben. Durch diesen sparen sie 50% ihrer Ausgaben für Feuerholz ein. Wir suchen

zukünftig unsere neuen Frauengruppen überwiegend dort, wo besonders viele dieser verbesserten Herde installiert wurden. Wir hoffen, dass die Ersparnisse für Feuerholz teilweise für Solarlicht verwendet werden, so dass unsere Kampagne wieder gut funktioniert und so immer weiter skaliert werden kann. **Thomas Ricke**

Spenden für die Aktion Solarlicht nimmt der Verein entgegen und leitet sie weiter an die Aktion Solarlicht.

Klima-Solidarität oder kollektiver Selbstmord

Der UN-Generalsekretär Antonio Guterres spricht mit klaren Worten über die Klimakatastrophe. Er ist seit 2017 im Amt und war zwischen 1995 und 2002 Premierminister von Portugal. Wir zitieren hier aus seinen Reden über die Klimakatastrophe. Zum 6. Bericht des IPCC (siehe Seite 28).

Die Jury hat das Urteil gesprochen:

Schuldig!

- Dieser Bericht des IPCC ist eine Aufzählung von gebrochenen Versprechen. Es ist ein Dokument der Schande. Er listet die leeren Versprechen auf, die uns auf den Weg in eine unglaubliche Welt führen.
- Wir sind auf einer Schnellstraße, die uns in die Klimakatastrophe führt. Überhitzte Meere, Hitzewellen, verheerende Stürme, verbreiteter Wassermangel, die Ausrottung von Millionen von Tier und Pflanzenarten. Das ist keine Phantasie oder Übertreibung. Das ist das, was uns die Wissenschaft sagt über unsere gegenwärtige Energiepolitik.
- Wir sind auf dem Wege in eine Erderwärmung um mehr als doppelt so hoch, als dessen was wir in Paris verabredet haben.
- Die Regierung sagen das eine, aber tun etwas ganz anderes. Einfach ausgedrückt: Sie lügen. Die Folgen werden katastrophal sein.
- Das ist ein Klimanotstand. Klimawissenschaftler sagen uns, das wir gefährlich dicht an Kipppunkten sind, die zu sich beschleunigenden und nicht wieder gut zu machenden Klimaschäden führen. Aber Regierungen und hochrangige Firmenchefs sehen das nicht. Die scheren sich nicht darum und haben nur ihre eigenen Interessen und ihre Investitionen in Fossilenergien im Blick und gießen Öl ins Feuer. Während die günstigeren erneuerbaren Energien grüne Arbeitsplätze, Energieversorgungssicherheit und höhere Preisstabilität bringen.
- Die Wissenschaft ist klar: Um das 1,5 Grad Ziel einzuhalten, müssen die Emissionen dieses Jahrzehnt um 45% vermindert werden. Aber die gegenwärtigen Minde-rungsversprechen führen zu einem Anstieg der Emissionen um 14 % bis 2030. Und nicht einmal diese unzureichenden

Versprechen werden eingehalten.

- Klimaaktivisten werden manchmal als gefährliche Radikalen bezeichnet. Aber die wirklichen Radikalen sind die Länder, die die Produktion von Fossilenergien erhöhen.
 - Investitionen in neue Fossilenergie ist moralischer und ökonomischer Irrsinn, zerstört die Landschaft und reißt ein Loch ins Investment Portfolio.
 - Regierungen müssen die Kohleinvestitionen beenden, nicht in anderen Ländern, sondern im eigenen Land.
 - Wir müssen auf die jungen Leute hören und die indigenen Völker, die Alarm schlagen und die unsere Führer zur Rechenschaft ziehen. Wir müssen auf ihre Arbeit setzen, um eine Grasroot Bewegung zu starten, die nicht mehr ignoriert werden kann.
 - Der Wechsel zu Erneuerbaren wird Hoffnung für Millionen von Menschen bringen, die heute unter den Folgen des Klimawandels leiden. Klimapläne und Versprechen müssen jetzt in die Tat umgesetzt werden.
 - Es ist höchste Zeit, die Verbrennung unseres Planeten zu stoppen und in die im Überfluss zur Verfügung stehende erneuerbare Energien zu investieren.
- Guterres-Rede zur Veröffentlichung des IPCC-Berichts AR6, siehe Seite 28.**
- Die Treibhausgasemissionen steigen weiter. Die globalen Temperaturen steigen weiter. Und unser Planet nähert sich schnell Wendepunkten, die das Klima-chaos unumkehrbar machen werden.
 - Wir sind auf einem Highway in die Klimahölle, mit dem Fuß immer noch auf dem Gaspedal.
 - Menschliche Aktivität ist die Ursache des Klimaproblems. Also muss menschliches Handeln die Lösung sein.
 - Die Menschheit hat die Wahl: kooperieren oder untergehen. Es ist entweder ein

Klima-Solidaritätspakt – oder ein kollektiver Selbstmordpakt.

- Die tödlichen Auswirkungen des Klimawandels sind hier und jetzt. Verluste und Schäden können nicht mehr unter den Teppich gekehrt werden. Es ist ein moralischer Imperativ. Es ist eine grundlegende Frage der internationalen Solidarität – und der Klimagerechtigkeit.
- Diejenigen, die am wenigsten zur Klimakrise beigetragen haben, ernten den Wirbelwind, den andere gesät haben.
- Vergessen wir nicht, dass der Krieg gegen die Natur an sich schon eine massive Verletzung der Menschenrechte ist.
- Der globale Kampf gegen das Klima wird in diesem entscheidenden Jahrzehnt gewonnen oder verloren – unter unserer Aufsicht.
- Eines ist sicher: Wer aufgibt, wird mit Sicherheit verlieren. Also lasst uns gemeinsam kämpfen – und lasst uns gewinnen. Für die 8 Milliarden Mitglieder unserer Menschheitsfamilie – und für kommende Generationen.
- Die rote Linie, die wir nicht überschreiten dürfen, ist die Linie, die unseren Planeten über die 1,5-Grad-Grenze bringt.
- Wenn wir überhaupt eine Chance haben wollen, die 1,5-Grad-Marke einzuhalten, müssen wir massiv in erneuerbare Energien investieren und unsere Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen beenden.

aus: Guterres-Rede zum Abschluß der COP27



Weltklimarat: Sechster Bericht

Der Weltklimarat IPCC hat seinen sechsten Bericht veröffentlicht (AR 6). Von den „Zusammenfassungen für die politische Entscheidungsfindung“ gibt es auch eine deutsche Übersetzung. Noch in der Bearbeitung ist ein Synthesebericht. An diesem Bericht hat der Autor als Reviewer mitgearbeitet.

Arbeitsgruppe I:

Naturwissenschaftliche Grundlagen

„Es ist eindeutig, dass der Einfluss des Menschen die Atmosphäre, den Ozean und die Landflächen erwärmt hat. Es haben weitverbreitete und schnelle Veränderungen in der Atmosphäre, dem Ozean, der Kryosphäre und der Biosphäre stattgefunden“. (A1)

„Das Ausmaß der jüngsten Veränderungen im gesamten Klimasystem – und der gegenwärtige Zustand vieler Aspekte des Klimasystems – sind seit vielen Jahrhunderten bis Jahrtausenden beispiellos“. (A2)

„Der vom Menschen verursachte Klimawandel wirkt sich bereits auf viele Wetter- und Klimaextreme in allen Regionen der Welt aus.

Seit dem Fünften Sachstandsbericht (AR5) gibt es stärkere Belege für beobachtete Veränderungen von Extremen wie Hitzewellen, Starkniederschlägen, Dürren und tropischen Wirbelstürmen sowie insbesondere für deren Zuordnung zum Einfluss des Menschen“ (A3).

„Es ist praktisch sicher, dass Hitzeextreme (einschließlich Hitzewellen) in den meisten Regionen an Land seit den 1950er Jahren häufiger und intensiver geworden sind, während Kälteextreme (einschließlich Kältewellen) seltener und weniger schwerwiegend geworden sind, wobei hohes Vertrauen darin besteht, dass der vom Menschen verursachte Klimawandel der Hauptantriebsfaktor für diese Veränderungen ist“ (A3.1).

Arbeitsgruppe II:

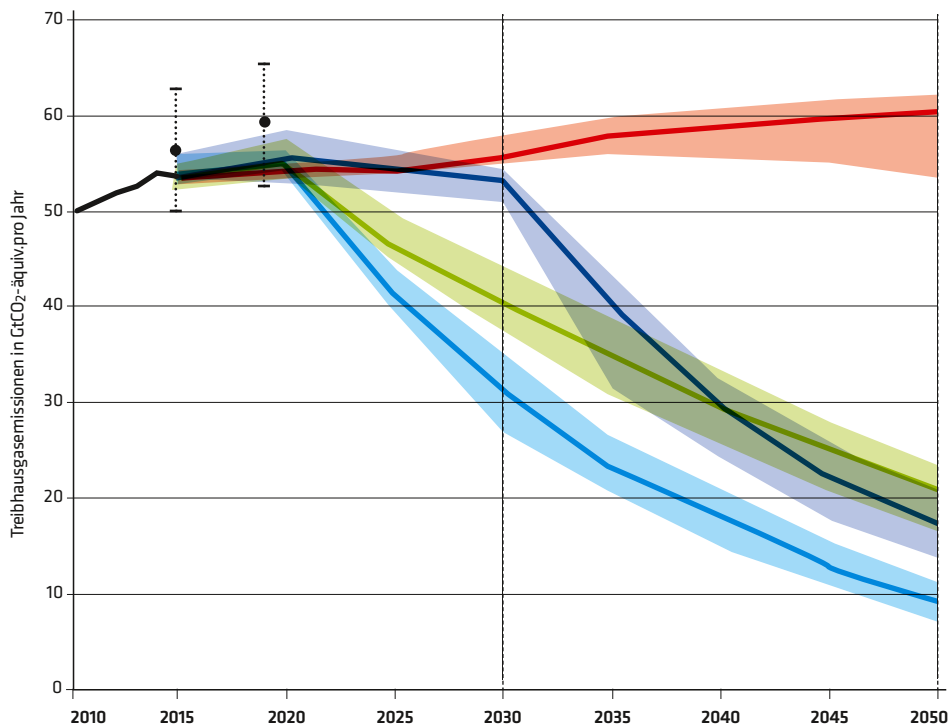
Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit

„Der vom Menschen verursachte Klimawandel, einschließlich häufigerer und intensiverer Extremereignisse, hat weitverbreitete negative Folgen und damit verbundene Verluste und Schäden für Natur und Menschen verursacht, die über die natürliche Klimavariabilität hinausgehen. Einige Entwicklungs- und Anpassungsmaßnahmen haben die Verwundbarkeit verringert. Über Sektoren und Regionen hinweg ist zu beobachten, dass die verwundbarsten Menschen und Systeme unverhältnismäßig stark betroffen sind. Die Zunahme von Wetter- und Klimaextremen hat zu einigen irreversiblen Folgen geführt, da



Muhammad Amdad Hossain

Globale Treibhausgasemissionen



Globale Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2015 – 2050 für vier Arten betrachteter globaler Modellpfade:

- Trend auf Basis umgesetzter Maßnahmen: Pfade mit für die nahe Zukunft projizierten Treibhausgasemissionen, die den Maßnahmen, die bis Ende 2020 umgesetzt wurden, entsprechen und über 2030 hinaus mit vergleichbaren Zielvorgaben verlängert wurden
- Erwärmung wird auf 2 °C (> 67%) begrenzt oder kehrt nach einer starken Überschreitung auf 1,5 °C (> 50%) zurück, nationale Minderungsverpflichtungen (NDC) bis 2030: Pfade mit Treibhausgasemissionen bis 2030, die entständen, wenn die NDC, die vor der COP26 angekündigt wurden, umgesetzt würden, gefolgt von beschleunigten Emissionsreduktionen, die die Erwärmung wahrscheinlich auf 2 °C begrenzen oder nach einer starken Überschreitung mit einer Wahrscheinlichkeit von mindestens 50% auf 1,5 °C zurückführen.
- Erwärmung wird mit sofortigem Handeln auf 2 °C (> 67%) begrenzt: Pfade, die die Erwärmung mit sofortigen Maßnahmen nach 2020 auf 2 °C (> 67%) begrenzen.
- Erwärmung wird ohne oder mit begrenzter Überschreitung auf 1,5 °C (> 50%) begrenzt: Pfade, die die Erwärmung ohne oder mit begrenzter Überschreitung auf 1,5 °C. Alle diese Pfade setzen sofortiges Handeln nach 2020 voraus.

Quelle: AR6 WG III SPM 4

natürliche und menschliche Systeme über ihre Anpassungsfähigkeit hinaus belastet wurden“ (B1).

„Ungefähr 3,3 bis 3,6 Milliarden Menschen leben unter Bedingungen, die sehr verwundbar gegenüber dem Klimawandel sind (hohes Vertrauen)“ (B2).

„Nach 2040 und abhängig vom Ausmaß der globalen Erwärmung wird der Klimawandel zu zahlreichen Risiken für natürliche und menschliche Systeme führen (hohes Vertrauen). Für 127 identifizierte Schlüsselrisiken sind die betrachteten mittel- und langfristigen Folgen bis zu einem Vielfachen größer als derzeit beobachtet (hohes Vertrauen). Das Ausmaß und die Geschwindigkeit des Klimawandels und der damit verbundenen Risiken hängen

stark von Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen in der nahen Zukunft ab, und die projizierten negativen Folgen sowie damit verbundene Verluste und Schäden steigen mit jedem Zuwachs der globalen Erwärmung weiter an (sehr hohes Vertrauen)“ (B4).

„Falls die globale Erwärmung in den kommenden Jahrzehnten oder später vorübergehend 1,5 °C übersteigt, werden viele menschliche und natürliche Systeme im Vergleich zu einem Verbleib unter 1,5 °C zusätzlichen schwerwiegenden Risiken ausgesetzt sein (hohes Vertrauen). Je nach Ausmaß und Dauer der Überschreitung werden einige Folgen die Freisetzung zusätzlicher Treibhausgase verursachen (mittleres Vertrauen) und manche Folgen werden unumkehrbar sein, selbst wenn die globale Erwärmung verringert wird (hohes Vertrauen)“ (B6).

„Der Schutz der biologischen Vielfalt und von Ökosystemen ist von grundlegender Bedeutung für eine klimaresiliente Entwicklung

angesichts der Bedrohungen, die der Klimawandel für sie darstellt, und ihrer Rolle für Anpassung und Minderung (sehr hohes Vertrauen)“ (D4).

Arbeitsgruppe III: Minderung des Klimawandels

„Die anthropogenen Netto-Treibhausgasemissionen sind seit 2010 in allen wichtigen Sektoren weltweit gestiegen“ (B2).

„Ohne eine Verstärkung der politischen Maßnahmen, die über die bis Ende 2020 eingeführten Maßnahmen hinausgehen, wird ein Anstieg der Treibhausgasemissionen über das Jahr 2025 hinaus projiziert, was zu einer globalen Erwärmung von 3,2 [2,2 bis 3,5] °C (Median) bis zum Jahr 2100 führt (mittleres Vertrauen)“ (C1).

„Alle globalen Modellpfade, die die Erwärmung ohne oder mit begrenzter Überschreitung auf 1,5 °C begrenzen (>50 %), und diejenigen, die die Erwärmung auf 2 °C begrenzen (>67 %), erfordern rasche und tiefgreifende und in den meisten Fällen sofortige Senkungen der Treibhausgasemissionen in allen Sektoren“ (C3).

„Der Einsatz von Methoden zur Entnahme von CO₂ (Carbon Dioxide Removal, CDR), um schwer zu vermeidende Restemissionen auszugleichen, ist unvermeidlich, wenn netto Null CO₂- oder Treibhausgasemissionen erreicht werden sollen“ (C11).

„Optionen zur Minderung des Klimawandels, die 100 USD pro Tonne CO₂Äq oder weniger kosten, könnten die globalen Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens die Hälfte des Niveaus von 2019 verringern (hohes Vertrauen)“ (C12).

Weltweit tragen die 10% der Haushalte mit den höchsten Pro-Kopf-Emissionen 34–45% der globalen verbrauchs-basierten Treibhausgasemissionen von Haushalten bei, während die mittleren 40% 40–53% und die unteren 50% 13–15% beitragen. (hohes Vertrauen) (B3.4).

Die Senkung von Treibhausgasemissionen im gesamten Energiesektor erfordert wesentlichen Wandel, einschließlich einer erheblichen Senkung des Gesamtverbrauchs an fossilen Brennstoffen, des Einsatzes emissionsarmer Energiequellen, des Umstiegs auf alternative Energieträger sowie Energieeffizienz und der Einsparung. Die fortgesetzte Installation von Infrastruktur für fossile Brennstoffe ohne Vermeidungsmaßnahmen wird zu einem Lock-In der Treibhausgasemissionen führen. (hohes Vertrauen) (C4).

Aribert Peters

► bdev.de/ipccde

Die Buchstaben und Zahlen am Ende jeden Zitats, zum Beispiel (A1), geben die Fundstelle im Bericht an.

Klimakrise, Klimaaktivismus und das Dorf Lützerath

Wenn wir die Emissionen nicht in den kommenden sieben Jahren halbieren, könnten wir die Erde auf lange Zeit für Menschen unbewohnbar machen. Wer nichts tut gegen die Klimakrise, macht sich mitschuldig. Die Aktionen von Klimaaktivisten weisen auf den notwendigen und bisher unzureichenden Klimaschutz hin und auf die Auseinandersetzung um das Dorf Lützerath.

Kurz vor der Klimakonferenz COP27 hat Ministerin Baerbock den Kampf gegen Erderwärmung als höchste Priorität bezeichnet. „Die Menschheit steuert auf einen Abgrund zu“, warnte sie. Greta Thunberg sagt: „Die Wahrheit ist, wenn wir die schlimmsten Auswirkungen der Klima- und Ökologiekrise abwenden wollen, können wir uns unsere Vorgehensweise nicht mehr aussuchen - wir müssen alles tun, was wir können“. Damit sind wir bei den Klimaaktivisten der letzten Generation, von XR und Ende Gelände.

Dürfen Aktivisten Straßen und Flughäfen blockieren, Kunstwerke beschädigen? Ist das nicht verboten und muss bestraft werden? Gibt die Klimakrise den Aktivisten das Recht zum zivilen gewaltfreien Ungehorsam? Sind solche Aktionen überhaupt sinnvoll?

Aktivisten respektieren Gesellschaftssystem

Der Präsident des Bundesamts für Verfassungsschutz, Thomas Haldenwang, bemüht sich um verbale Abrüstung. Er halte die Klimaaktivisten der Gruppe ‚Letzte Generation‘ nicht für extremistisch, sagte Haldenwang dem SWR. Es handele sich um eine ‚spezielle Gruppe‘, die auch Straftaten begehe, „aber das Begehen von Straftaten macht diese Gruppierung jetzt nicht extremistisch“. Extremistisch seien Gruppen immer dann, „wenn der Staat, die Gesellschaft, die freiheitlich demokratische Grundordnung infrage gestellt wird“, führte Haldenwang aus. „Und genau das tun die Leute ja eigentlich nicht.“ Die ‚Letzte Generation‘ sage im Grunde: „He, Regierung, ihr habt so lange geschlafen, ihr müsst jetzt endlich mal was tun“, sagte Haldenwang weiter. „Also, anders kann man eigentlich gar nicht ausdrücken, wie sehr man dieses System eigentlich respektiert, wenn man die Funktionsträger zum Handeln auffordert.“

Über Blockaden beim Klimaschutz reden

Der Grüne Bundestagsabgeordnete Marcel Emmerich sagt in der Bundestagsdebatte am



2.12.2022: „Mir kann doch keiner erzählen, dass es verhältnismäßig ist, dass man 30 Tage ins Gefängnis gehen soll, weil man sich für zwei Stunden auf der Straße angeklebt hat. Das hat nichts mit Rechtsstaatlichkeit zu tun. Denn in Wahrheit ist es doch so, dass unsere Welt nicht durch die Blockaden der Klimabewegung in Brand gerät, sondern durch die Klimakrise. Wir müssen mehr über die Blockaden beim Klimaschutz reden und weniger über die Blockaden auf der Straße. Wer nur noch Nulltoleranz fordert und wer nur noch ruft: „Wegsperrn!“, der hat mit Rechtsstaatlichkeit und Demokratie nichts mehr zu tun.“

Protest mit Rückenwind vom Verfassungsgericht

Der Journalist Ronen Steinke kommentierte am 5.10.2022 in der Süddeutschen Zeitung: „In Deutschland werden neuerdings Menschen als „Verfassungsfeinde“ abgestempelt und überwacht, deren politische Ziele erst vor Kurzem von höchster Stelle, vom Bundesverfassungsgericht gepriesen worden sind. Das ist ein Treppenwitz, aber lustig ist er nicht. Die Richterinnen und Richter sind rhetorisch spröde geblieben, wie es ihres Amtes ist, sie sprachen von „intertemporaler Freiheitssiche-

rung“, aber sie meinten: Klimazerstörung ist Demokratiezerstörung. Deutschland müsse seine Art des Wirtschaftens ändern, und zwar dringend. Sie ließen nur offen, wie. Man kann sich da ja verschiedene Wege vorstellen. Die Aktivisten treten bekanntlich für einen besonders schnellen Weg ein. Das ist eine Protestkultur, die – ein Novum – sozusagen den frischen Rückenwind Karlsruhes hat. Erstaunlich ist dann nur, wie viele Sicherheitsbehörden auf diese legitime politische Position anspringen. Und zwar im Angriffsmodus.“

Übertriebene Gegenwehr bestätigt Erfolg

Ob der Klimaprotest letztlich etwas bewegt? „Bei keiner großen Protestbewegung ... wusste man doch vorher, wie es ausgehen wird. Ob es eine kleine Gruppe von Menschen schafft, die große Mehrheit zum Umdenken zu bewegen? Die Kritik am Protest wird unterfüttert, indem man die Dringlichkeit des Themas infrage stellt. Die Klimakrise als Menschheitsproblem? Jetzt habt euch mal nicht so. Der Ärger über blockierte Straßen, verschmutzte Kunstwerke Bilder usw gehört dazu. Gut möglich, dass, die Heftigkeit der Gegenwehr am Ende die geeignete Währung sein wird, um den Erfolg von Protestaktionen zu messen“ schrieb Katharina Riehl dazu in der SZ am 5.12.2022.

Rechtfertigender Notstand

Der Koblenzer Richter des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz, Michael Hassemer hält die umstrittenen Proteste der Klimaaktivisten der „Letzten Generation“ für teils gerechtfertigt. „Ich kann den Klimawandel ohne weiteres als Notstandssituation verstehen.“ Straftaten dieser Demonstranten könnten unter Paragraph 34 des Strafgesetzbuchs fallen, der einen „rechtfertigenden Notstand“ beschreibt. Danach ist eine Tat womöglich nicht rechtswidrig, wenn nur so eine Gefahr abgewendet werden kann.

Aribert Peters

► bdev.de/hassemer



Lützerath und die 1,5 Grad Grenze

Ein Dorf, ein paar Häuser, viele engagierte wunderbare Menschen, denen das Gemeinsame wichtiger ist als der eigene Vorteil. Sie stehen für so vieles in dieser Zeit. Sie sind ein lebendiges Zeichen für Solidarität, für Engagement, für eine lebenswerte Zukunft ohne fossile Energie, ohne Hierarchie. Der Ort steht wenige Meter entfernt vom Rand des Braunkohle Tagebaus Garzweiler II. Krasser könnten die Gegensätze kaum sein: Gigantische Bagger, eine von RWE verantwortete Mondlandschaft soweit das Auge reicht und dicht am Rand eine Oase des Friedens, des Umweltsengagements und der Mitmenschlichkeit. Zwischen 100 und 200 meist junge Menschen leben seit gut zwei Jahren in Lützerath. Sie haben Holzhäuser gebaut, Hütten in Baum-

wipfeln 10 Meter über dem Boden und sie leben in den von den Bewohnern verlassenen Häusern. Sie leben dort im Sommer und im Winter, auch bei Regen, Schnee und Kälte harren sie gemeinsam dort aus, wo es keinerlei Komfort gibt. Sie organisieren ihr Leben eigenständig und gemeinschaftlich. Sie haben nur ein Ziel: durch ihre Anwesenheit die Braunkohlebagger von RWE zu stoppen um damit das 1.5 Grad Klima-Ziel zu retten.

Ich war oft dort zu Besuch mit meinen Kindern, mit meinen Enkeln und mit Tausenden anderen Menschen, die dort ihre Solidarität demonstrieren. Und ich kenne und bewundere viele der Menschen, die dort ausharren und die meiner Solidarität sicher sein können.

RWE gehören seit August 2022 alle Häuser in Lützerath. Nun soll im Januar oder Februar 2023 die Polizei das Dorf räumen, damit die Bagger es zerstören können. RWE hat den gut 100 dort ständig lebenden Aktivisten am 6.12. den Strom abgestellt. Die Menschen in Lützerath werden das Gelände nicht freiwillig aufgeben. Wenn die Polizei eine Räumung versucht, dann drohen bald gewaltsame und schmerzhaft Kämpfe, die leicht von beiden Seiten eskalieren können. Im Hambacher Forst war die Räumung rechtswidrig, wie sich später herausstellte. Die Polizisten werden sehenden Auges in eine unnötige und fragwürdige Schlacht geschickt. Der Bürgermeister von Erkelenz weigert sich, der Polizei den Räumungsbefehl zu geben.

► bdev.de/polizei

Es gibt eine politische Einigung zwischen Landesregierung und RWE, die sogar als Bundesgesetz beschlossen wurde:

► bdev.de/braunkohle

Darin wird Lützerath geopfert gegen die RWE-Zusage, dass im Rheinischen Braunkohlegebiet der Kohleausstieg schon 2030 statt 2038 vollzogen wird. Ob dadurch tatsächlich CO₂-Emissionen vermindert werden, ist umstritten. Denn zunächst einmal wird mehr emittiert. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung schreibt: „Die Abbaggerung weiterer Dörfer wegen darunterliegender Braunkohlevorräte ist für den Braunkohlestrombedarf jedoch nicht notwendig. Dies gilt auch für die Orte Lützerath im Rheinland und Mühlrose in der Lausitz.“

Aribert Peters

► <https://www.x-tausend-luetzerath.de>



Barbara Schweiß

Befragung: Mitglieder insgesamt sehr zufrieden

96% der befragten Mitglieder würden den Bund der Energieverbraucher weiterempfehlen. Erstaunlicherweise sind es vielfach vom persönlichen Nutzen ganz unabhängige Gründe, die oft zum Beitritt veranlassten: das Interesse an Verbraucherschutz, Energiewende und Umweltschutz. Die politische Vertretung hat für die Mitglieder einen überragenden Stellenwert.

Im Juni 2022 wurden insgesamt 5.981 Vereinsmitglieder nach ihrer Ansicht über den Bund der Energieverbraucher befragt. 1.890 Mitglieder haben auf den Fragebogen geantwortet: Das ist für eine Online-Umfrage eine sensationell hohe Rücklaufquote von 31,6%. Es ist die erste Mitgliederbefragung des Vereins in seiner 35jährigen Geschichte. Das Ziel war, auf diesem Weg herauszufinden, welche Erwartungen und Wünsche die Mitglieder an den Verein haben und warum sie beigetreten sind. Ebenso im Fokus stand die Frage, welche Dinge und Themen für Mitglieder wichtig sind, wie der Verein gesehen und bewertet wird. Die Ergebnisse sollen es ermöglichen, den Verein noch besser auf die Wünsche der Mitglieder auszurichten und neue Mitglieder zu gewinnen.

Der Fragebogen wurde im Vorfeld mit dem Verein nahe stehenden Personen und Mitgliedern des Beirats abgestimmt. Zudem wurden die datenschutzrechtlichen Probleme des Fragebogens geklärt.

Die Umfrage zeigt, dass der Verein in den Augen der meisten seiner Mitglieder gut abschneidet. Bei einem Großteil der Fragen zeigt sich, dass über Dreiviertel der Antworten in die Antwortkategorien „sehr gut“ und „eher gut“ fallen.



Auslosung des Gewinners eines Zuschusses von 500 Euro zur Energierechnung als Dank für die Teilnahme an der Verlosung. Der glückliche Gewinner ist Peter Schwitalla.

Es bestehen aber auch hohe Erwartungen an den Verein. Rund Dreiviertel der Befragten wünscht sich eine Repräsentation ihrer Interessen als Energieverbraucher durch den Verein in der Politik.

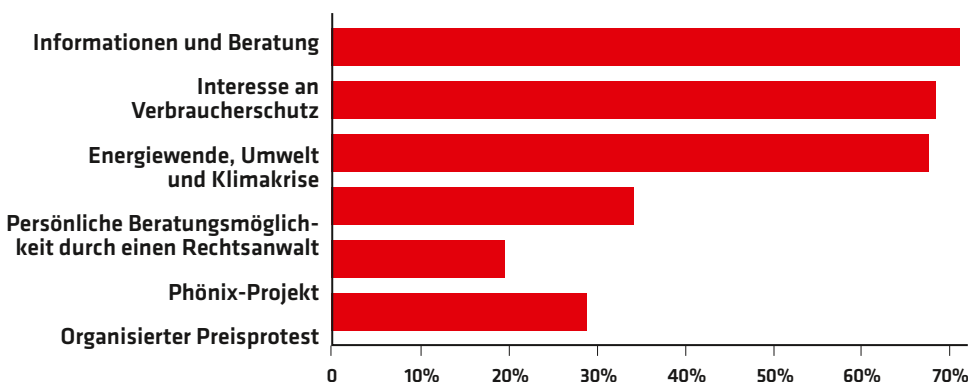
Warum Mitglied geworden?

Information und Beratung durch den Verein sind der häufigste Beitrittsgrund. Aber auch vom persönlichen Nutzen unabhängige Gründe führen zum Beitritt: Interesse an Verbraucherschutz, Energiewende und Umweltschutz. Auch der gemeinsame Aufbau von Solaranlagen (Phönix-Projekt) und der organisierte Preisprotest in den Jahren nach 2004 – der jetzt wieder auflebt – hat dem Verein viele neue Mitglieder gebracht. Dabei sind durch Empfehlung und über das Internet die meisten Mitglieder auf den Verein aufmerksam geworden.

Was bietet der Verein?

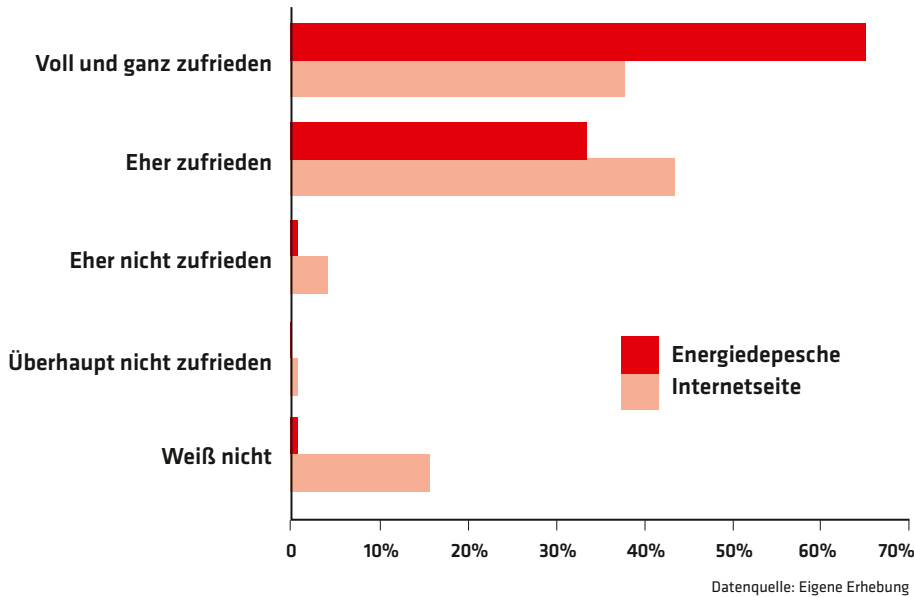
Der wichtigste Service des Vereins für seine Mitglieder ist mit Abstand die Energiedepesche (46%). Auf Platz 2 rangiert, mit etwas Abstand, die rechtliche Beratung. (23%). Auch die Beratung zu Solaranlagen ist ein sehr wichti-

Warum sind Sie dem Bund der Energieverbraucher beigetreten?



Datenquelle: Eigene Erhebung

Zufriedenheit mit der Energiedepesche und der Internetseite des Vereins



60% der Mitglieder haben eine Solarthermie-Anlage. Rund ein Drittel der Befragten gab an, sich für ein ehrenamtliches Engagement vor Ort zu interessieren.

Die Mitglieder des Vereins scheinen eine eingeschworene Gruppe von Menschen zu sein, die sich für Verbraucherschutz, Klimaschutz und erneuerbare Energien besonders engagieren. Dem wollen wir in Zukunft noch öfter und besser gerecht werden. Zum Beispiel durch eine regelmäßig viermal jährlich erscheinende Energiedepesche, die voll von neuen Informationen ist rund um das Thema erneuerbare Energien und die darüber informieren, wie man zu Zeiten der Energiekrise einen kühlen Kopf bewahrt.

Kurzauswertung der Befragung hier:

► bdev.de/umfrage

ger Service für Mitglieder. Mit allen drei Services sind die Befragten, die das jeweilige Angebot genutzt haben, im Schnitt zufrieden.

Auch die Internetseite des Vereins ist von Bedeutung für die Mitglieder. Eine überragende Mehrheit ist mit Internet und Energiedepesche zufrieden, wobei die Zufriedenheit mit der Energiedepesche höher ist, als mit der Internetseite des Vereins.

Mit der rechtlichen Beratung sind die Mitglieder sehr zufrieden

Themen von Interesse für Mitglieder

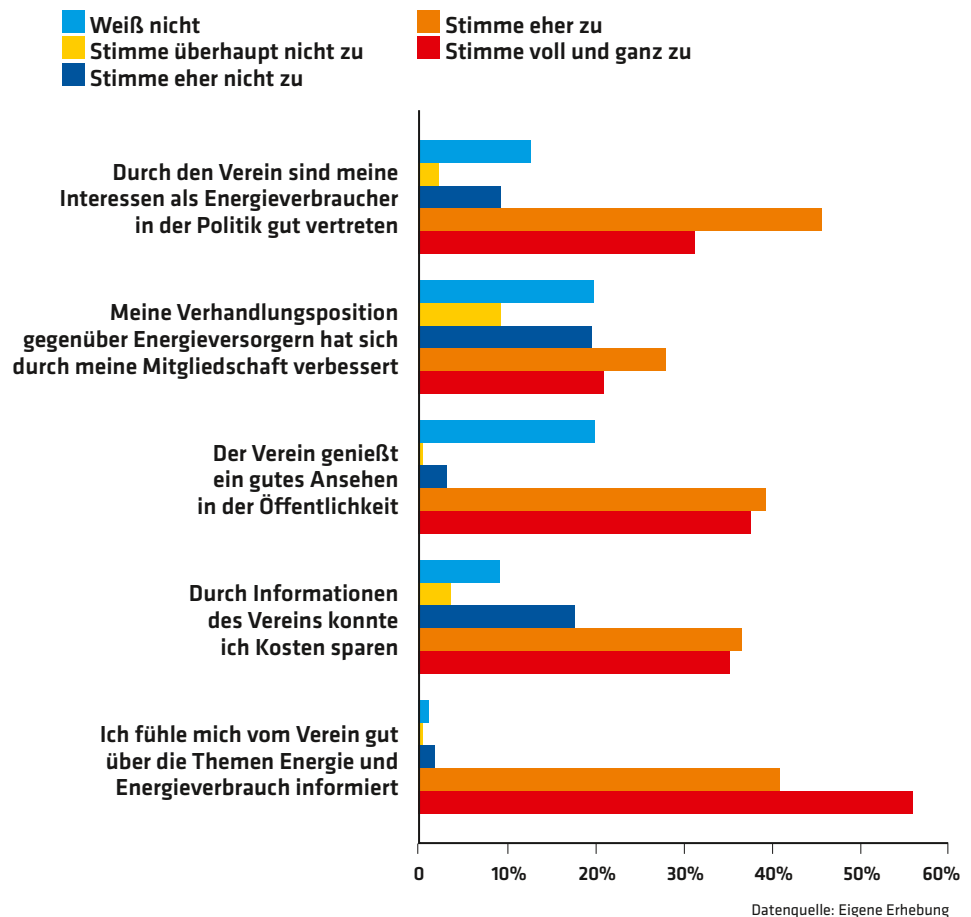
Die Verringerung von Energiekosten und Energieverbrauch (70%) und die eigene Erzeugung von Strom und Wärme aus Sonnenenergie (65%) sind für Mitglieder die wichtigsten Themen. Das ist sicher auch eine Reaktion auf die aktuelle Energiekrise. Elektromobilität, Dämmung, Auswahl eines Energieanbieters sowie Produkttests und Marktangebote sind dabei von geringerem Interesse für die Befragten.

Über 50% der Mitglieder fühlt sich vom Verein gut informiert. Dass durch die Mitgliedschaft im Verein Kosten gespart werden konnten, sehen über zwei Drittel der Befragten.

Und über 70% sind der Meinung, dass sie durch den Bund der Energieverbraucher gut in der Politik vertreten sind. Die politische Vertretung der Verbraucherinteressen hat dabei für die Mitglieder einen überragenden Stellenwert: Zu keiner Frage gab es eine ähnlich hohe Zustimmung. Für fast 100% der Befragten ist die politische Vertretung wichtig oder eher wichtig.

Knapp zwei Drittel der Befragten sind länger als 20 Jahre Mitglied, das andere Drittel 10 Jahre oder weniger. 55% der Mitglieder haben oder planen eine PV Anlage. Und knapp

Sicht auf den Verein



DER VEREIN IN SOZIALEN MEDIEN

Aktuelle Infos vom Verein

Der Bund der Energieverbraucher engagiert sich seit Anfang November 2022 auf den Plattformen Facebook, Twitter, Instagram und LinkedIn.

Für die Kampagne mit dem Motto „Fit durch den Winter durch

Selbsthilfe“ konnten wir als kompetenten Partner die Firma Balscheit, Friedrich und Wische GbR aus Aachen gewinnen. Das junge Unternehmen hat sich auf die Umsetzung von Sozial Media Kampagnen spezialisiert.

VORSITZ ABGEGEBEN

Schiedsstelle Energie

Im November 2022 wurde turnusgemäß der Vorsitz des Beirates der Schiedsstelle Energie in Berlin neu gewählt. Die erste Vorsitzende unseres Vereins, Frau Leonora Holling, übergab den Vorsitz, den sie drei Jahre innehatte, an einen Ver-

treter der Versorgungswirtschaft. Frau Holling bleibt aber weiterhin als Mitglied im Beirat der Schiedsstelle, um die Verbraucherinteressen zu vertreten.

NEUE ORGANISATION

PV-Beratung

Der Bund der Energieverbraucher arbeitet ab Jahresbeginn 2023 mit dem Solar Energie Förderverein Aachen (SFV) bei der PV-Beratung zusammen. Der SFV ist seit mehr als 35 Jahren firmenunabhängig auf dem Gebiet der Photovoltaik tätig. Seine Expertise können Sie als Vereinsmitglied künftig nutzen. Ihre telefonischen oder

schriftlichen Anfragen werden vom SFV im Auftrag des Bund der Energieverbraucher zeitnah beantwortet. Darüber hinaus bietet der SFV monatlich eine offene Einstiegsberatung online an, auch für Mitglieder des Bund der Energieverbraucher. Anmeldung hier.

► bdev.de/pvberatung

WIEVIEL GAS WERDE ICH VERBRAUCHEN?

Verbrauchsdiagramm

Jeder Verbraucher möchte dringend wissen, wie hoch sein Jahresverbrauch an Gas sein wird. Wie wirken sich die bisherigen Einsparung auf die Kosten aus? Diese Frage beantwortet ein kleines Excel-Tool, das Oliver Stens den Mitgliedern der Bund der Energieverbraucher kostenlos anbietet. Jeder kann es auf seinem Rechner selbst starten, sofern ein Windows-Rechner und Excel zur Verfügung steht. Allerdings ist die Handhabung

nicht ganz einfach. Deshalb bietet Oliver Stens den Vereinsmitgliedern in einem kostenlosen Online-Kurs an, die Bedienung des Programm Schritt für Schritt zu erlernen. Der nächste derartige Kurs findet am Montag, den 2. Januar 2023 um 19 Uhr statt, der folgende am 6.2.2023.

Das Jahresverbrauchs-Diagramm finden Sie hier erläutert:

► bdev.de/verbrauchsdiagramm

VORSTAND ENTLASTET

Mitgliederversammlung

Bereits im Frühjahr dieses Jahres fand die alle zwei Jahre stattfindende Mitgliederversammlung des Vereins statt. Der Bund der Energieverbraucher war dabei zugleich Gast bei der Prosumertagung des BHKW – Forums in Lemgo. Die Stadtwerke Lemgo vermochten durch die Vorstellung ihres Konzeptes zu einer energieautarken Gemeinde zu überzeugen. Neben klassischer Fernwärmegewinnung mittels Gas und einem Thermosolar-Feld waren insbesondere die Einblicke in

eine Wärmegewinnung mittels Wärmerückführung aus Flusswasser spannend. In der eigentlichen Mitgliederversammlung wurden dann u.a. der derzeit erfreuliche Mitgliederzuwachs unseres Vereins thematisiert. Der Vorstand wurde für seine Tätigkeit einstimmig entlastet. Die nächste Mitgliederversammlung steht in 2024 an. (th)

► **Das Protokoll der Mitgliederversammlung findet sich im Intern-Bereich unserer Internetseite.**



Hauptversammlung des Vereins in Lemgo am 14. Mai 2022: Besichtigung der thermosolaren Großanlage der Stadtwerke, vorne Uwe Weber, Bereichsleiter Strom- und Wärme der Stadtwerke Lemgo

ERMÄSSIGTER BEITRAG

Schon in Rente?

Sollten Sie schon in Rente sein, dann brauchen Sie jährlich nur 29 Euro Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Informieren Sie uns, damit wir Ihnen nicht zuviel in Rechnung stellen: Anruf oder Email genügt.

VIER NEUE BROSCHÜREN

Kostenloser Lesestoff

Vier Broschüren können von Mitgliedern kostenlos in der Bundesgeschäftsstelle abgerufen werden:

- In der Broschüre „Besonders sparsame Hausgeräte“ finden Sie auf dem aktuellsten Stand die sparsamsten Hausgeräte aufgelistet mitsamt den Einsparungen, die durch ihre Nutzung erzielt werden können.
- Das „Solarthermie Jahrbuch 2022“ enthält Anwendungstipps und Anregungen.

- Das „Jahrbuch Ökologisch Bauen und Renovieren 2023“ ist ein lesenswertes Kompendium, 244 Seiten stark.
- Die ASUE-Broschüre „Vom Niedrigstenergiehaus zum Hocheffizienzhaus“ vergleicht verschiedene Heiztechnologien.

Zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt unsere Geschäftsstelle geschlossen.

SERVICEWELT FÜR MITGLIEDER

Mitglieder im Bund der Energieverbraucher e.V. genießen viele Vorteile und haben exklusiven Anspruch auf die umfangreichen Service- sowie Beratungsangebote des Vereins. Nutzen Sie den Mehrwert Ihrer Mitgliedschaft! Hier lesen Sie, welche Angebote Ihnen zur Verfügung stehen und wie Sie Gebrauch davon machen können.



Rechtlicher Schutz für Sie in Energiefragen!

Alle Mitglieder erhalten kostenlos telefonische Hilfe durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die auf Energierecht spezialisiert sind. Darüber hinaus bietet der Verein die Kostenübernahme von Gerichts- und Anwaltskosten für diejenigen, die in den Solidaritätsfonds des Vereins einzahlen (siehe unten „Super-Schutz in Rechtsfragen“).

- **Anwalts-Hotline:** Der Bund der Energieverbraucher unterhält eine kostenlose telefonische Rechtsberatung zu festgelegten Zeiten für alle Mitglieder. Immer montags von 16.00 bis 19.00 Uhr und donnerstags von 18.00 bis 21.00 Uhr, Tel: 02224.12312-40. Am Telefon beraten zugelassene Rechtsanwältinnen in eigener Verantwortung.
- **Anwalts-Rückruf:** Mitglieder können telefonisch oder per E-Mail an info@energieverbraucher.de einen Rückruf von unserem Anwaltsteam erbitten. Die Vereinsgeschäftsstelle leitet Ihre Anfrage an einen kooperierenden Rechtsbeistand des Vereins weiter.
- **E-Mail-Beratung:** Per E-Mail an info@energieverbraucher.de können Mitglieder direkt Fragen an unsere Anwaltschaft stellen. Möglich sind ausschließlich einfache Anfragen ohne beigefügte Dokumente. Anfragen werden in der Regel innerhalb von zwei Tagen beantwortet.

Anbieter wechseln und sparen

Wir nehmen Ihnen die Arbeit des Anbieterwechsels ab. Wir prüfen für Sie, welcher Anbieter zu Ihnen passt. Wir bereiten den Wechsel für Sie vor und führen den Wechsel in Ihrem Auftrag durch. Die Servicepauschale beträgt für Vereinsmitglieder pro Wechsel 20 Euro. Nichtmitglieder zahlen 90 Euro.

Das Angebot gilt für Haushaltsstrom und Erdgas, nicht jedoch für Zweitarifzähler, Heiz- oder Wärmepumpenstrom.

Wenn etwas mit dem Wechsel oder mit der Abrechnung nicht funktionieren sollte, sagen Sie uns einfach Bescheid. Wir kümmern uns darum. Nach einem Jahr oder bei Preiserhöhungen prüfen wir gerne für Sie erneut, ob sich ein Wechsel lohnt.

► bdev.de/anbieterwechsel

Überprüfung Ihrer Heizkostenabrechnung

Jede zweite Heizkostenabrechnung von Vermietern ist fehlerhaft! Ist Ihre Abrechnung richtig? Unser Gutachten sagt es Ihnen. Für diesen Service zahlen Mitglieder einen Kostenbeitrag in Höhe von 20 Euro und Nichtmitglieder 90 Euro.

► bdev.de/heizkostencheck

Super-Schutz in Rechtsfragen

Wer im Streitfall nicht auf den Gerichts- und Anwaltskosten sitzen bleiben will, für den ist der Prozesskostenfonds des Vereins richtig. Dafür sind über den Mitgliedsbeitrag hinaus jährlich 40 Euro (ermäßigter Beitrag 30 Euro) in den Prozesskostenfonds des Vereins zu zahlen. Das ermöglicht zusätzlichen rechtlichen Schutz: Der Verein kann Anwaltskosten sowohl im außergerichtlichen Verfahren als auch Gerichts- und Anwaltskosten in Gerichtsverfahren übernehmen. Darüber hinaus erhalten Fondsmitglieder auch bei komplexen Sachverhalten mit Prüfung von beigefügten Unterlagen eine kostenfreie rechtliche Ersteinschätzung durch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des Vereins.

► bdev.de/fonds

Überprüfung Ihrer Betriebskostenabrechnung

Viele Mieter zahlen zu Unrecht überhöhte Betriebskosten an ihren Vermieter. Wir prüfen Ihre Betriebskostenabrechnung. Finden wir einen Fehler, helfen wir Ihnen mit einer Widerspruchsvorlage. Mitglieder erhalten diesen Service für einen Kostenbeitrag in Höhe von 20 Euro. Nichtmitglieder zahlen 90 Euro.

► bdev.de/betriebskostencheck

Droht eine Versorgungssperre?

Der Verein hilft im Fall einer drohenden Versorgungssperre bei rechtlichen Fragen über das Anwaltsteam des Vereins (siehe „Rechtlicher Schutz“ und „Super-Schutz in Rechtsfragen“). Das von Thomas Schlagowski geleitete Büro für Energieunrecht des Vereins stellt darüber hinaus einen direkten Kontakt zum Versorger her und hilft, eine Einigung zu vermitteln. Sprechstunde: Dienstag, 9.00 bis 13.00 Uhr, Telefon: 02224.12312-48.

► bdev.de/stromsperre

Energieberatung

Der Bund der Energieverbraucher hilft bei der Suche nach einem qualifizierten Energieberater – auch für die Inanspruchnahme von Förderprogrammen der KfW sowie des BAFA. Nachfolgende Liste informiert über die mit dem Verein kooperierenden Energieberater, die sowohl bei der KfW als auch beim BAFA antragsberechtigt sind. Die Berater beantworten einfache Fragen von Mitgliedern grundsätzlich kostenlos. Weitere Berater finden Sie im Internet unter bdev.de/energieberatung

LEITZONE 10000 10115 Berlin (Mitte) Dipl.-Ing. Franco Dubbers, Architekt und Energieberater, Bernauer Str. 8, T. 030.28099390 **13629 Berlin** Ingenieurbüro Kruschwitz, Andreas Kruschwitz, Hefnersteig 10, T. 0176 49566304

LEITZONE 20000 20257 Hamburg Dipl.-Ing. Michael Wachtel, Energieberater, Langenfelder Damm 23, T. 040.43095961 **22765 Hamburg** H.-M. Hell, Behringstr. 23, T. 040.3902939 **24340 Eckernförde** Dipl.-Ing. Architekt BDB Jörg Faltin, Rendsburger Str. 35, T. 04351.767591 **24628 Hartenholm** Dipl.-Ing. Carsten Heidrich, Ing.-Büro EnergieSystem, Grubeleck 9, T. 04195.9900890 **25337 Elmshorn** Dipl.-Ing. Max-Peter Hell, Effiziente Energie, Hans-Böckler-Str. 13, T. 04121.450852 **26382 Wilhelmshaven** IBP Bauplan Ing. ges. mbH, Dipl.-Ing. Andreas Neumann, Ebertstr. 110, T. 04421.92640 **26789 Leer-Nüttermoor** Energieberater (HTC) Friedrich Lüpkes, An der Trah 25, T.0491.64706

LEITZONE 30000 30952 Ronnenberg Energieberatung Lau & Partner, Andreas Lau, Schilfweg 24, T. 0511.435350 **31228 Peine** Dipl.-Ing. (FH) Olaf Brokate, Bau + Energieberatung, Ährenweg 14, T. 05171.292110 **35686 Dillenburg** Dietermann Energieberatung, Ing.-Büro f. Gebäudeanalyse u. Thermografie, Kellersgraben 2, T. 02771.850486 **38173 Lucklum** Friese & Röver GmbH & Co. KG, Ökologische Haustechnik, Thomas Röver, Kommendestraße 13, T. 05305.7653733

LEITZONE 40000 44801 Bochum Energieberatung Karl-Heinz Dübler, Paracelsusweg 3, T. 0234.707865

LEITZONE 50000 50389 Wesseling Dipl.-Ing. Süleyman Timur Göral, Energieberater, Aachener Str. 24, T. 02236.841518 **51515 Kürten** Dipl.-Bauing. Michael Molitor, Kirchweg 5, T. 02268.907293 **55425 Waldalgesheim** Dipl.-Ing. Uwe Kaska, Untere Hey 2, T. 06721.400420 **58332 Schwelm** Jens Blome, Sachverständigenbüro, Energieberatung, Theodor-Heuss-Str. 60, T. 02336.17215

LEITZONE 60000 61449 Steinbach (Taunus) Dipl.-Ing. (FH) Markus Hohmann, Energieberatung im Hochtaunus, Daimlerstr. 6, T. 06171.2089111 **64285 Darmstadt** Energie & Haus, Dipl.-Ing. Carsten Herbert, Ahastr. 9, T. 06151.1014443 **65439 Flörsheim/Main** InDiGuD, Ingenieur-Dienstleistung, Günther Dörrhöfer, Eddesheimer Str. 28, T. 06145.3799550 **67146 Deidesheim** Dipl.-Ing. Wolfgang Müller (TH), Ingenieurbüro Solartechnik und Energieberatung, Kirschgartenstr. 13, T. 06326.701926

LEITZONE 70000 72474 Winterlingen, Dipl.-Ing. Andreas Rick, Erlenweg 25, T. 0174.1540269 **74838 Limbach-Heidersbach** Wolfgang Frei, Freie Schornsteinfeger GmbH, Am Haag 6, T. 06287.9285190 **78120 Furtwangen** Ingenieurbüro A. Schwarz, Vogt-Dufner-Str. 31, T. 07721.9985510 **79541 Lörrach** Delzer-Kybernetik GmbH, Ritterstr. 51, T. 07621.95770

LEITZONE 80000 86152 Augsburg Planungsbüro Strobel VDI für Haustechnik + Bauphysik, Klinkertorplatz 1, T. 0821.452312 **88299 Leutkirch** Solar- und Energieberatung König, Berthold König, Achtalstr. 23, T 07561.72798

LEITZONE 90000 91522 Ansbach H. Bischoff, IGA, Ing. Gesellschaft Ansbach, Rothenburger Str. 48, T. 0981.4880060 **95448 Bayreuth** Energent AG, Energie intelligent nutzen, Oberkonnersreuther Str. 6c, T. 0921.50708450 **97225 Zellingen** Horst Endrich, Billingshäuser Str. 51, T. 09364.9319 **97753 Karlstadt** Raimund Mehrlich, Energieberater, Enge Gasse 4, T. 09359.1635

Heizungs- und Solarthermie-EKG

Was macht meine Heizung zu welcher Tageszeit? Sind die Heizung und die Warmwasserbereitung optimal eingestellt? Das Heizungs-EKG des Vereins verrät es Ihnen!

Das EKG besteht aus zehn Messfühlern und einem Internet-Gateway. Die Messfühler zeichnen kontinuierlich die Temperatur an bestimmten Punkten der Heizung auf. Die gesamte Messhistorie wird automatisch an einen Energieberater des Vereins übermittelt, der für Sie eine Auswertung vornimmt und diese in einem Kurzgutachten verständlich zusammenfasst. Mit dieser Diagnose können Sie die Einstellung Ihrer Heizung optimieren.

Für die Ausleihe des Heizungs-EKG, Porto und Gutachten sowie Unterstützung durch den Energieberater wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 40 Euro zuzüglich 120 Euro Kautionshoben. Nichtmitglieder zahlen 90 Euro zuzüglich Kautionshoben.

► bdev.de/heizungsek

Telefonischer Hausgeräte-Reparaturservice

Oft werden Hausgeräte wegen eines kleinen Defektes ausgemustert, obwohl eine Instandsetzung mit dem nötigen Fachwissen denkbar einfach wäre.

Treten Probleme mit Hausgeräten auf, sind wir Verbraucher als Laien mit der Diagnose jedoch schnell überfordert. Der Reparaturservice der Hersteller ist zudem meist sehr teuer oder verweist auch nur auf ein Neugerät.

Wir haben eine bessere Lösung: Unser Hausgeräteexperte Oliver Stens hilft Vereinsmitgliedern mittels telefonischer Anleitung bei der Diagnose, der Ersatzteilsuche und beim Einbau. Mitglieder erreichen unseren Hausgeräteexperten Oliver Stens immer montags von 19.00 bis 21.00 Uhr.

► **Rufnummer: 02224.12312-41**



Überprüfung Ihrer Jahresrechnung für Strom, Gas und Fernwärme

Ist Ihre Jahresabrechnung für Strom, Gas oder Fernwärme korrekt? Wir rechnen genau nach und suchen für Sie nach Fehlern in der Abrechnung. Die von unseren Mitgliedern übermittelten Zählerstände und die richtige Höhe der Preise können wir dabei natürlich nicht überprüfen. Senden Sie uns Ihre Zählerstände vom Beginn und am Ende der Abrechnungsperiode, die Jahresabrechnung des Versorgers, die vertraglich vereinbarten Preise sowie Boni und teilen Sie uns mit, welche Abschlagszahlungen Sie geleistet haben. Für diesen Service wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 20 Euro erhoben. Nichtmitglieder zahlen 90 Euro.

► bdev.de/jahresrechnung

Flüssiggaspreise und Vertragsauflösung

Der Bund der Energieverbraucher hat günstige Preise für Flüssiggas ausgehandelt und im Internet veröffentlicht. Diese Preise bekommen nur Kunden eingeräumt, die über den Bund der Energieverbraucher vermittelt bestellen. Die jeweiligen Anbieter haben sich verpflichtet, die vom Bund der Energieverbraucher vermittelten Kunden zu den angegebenen Preisen zu beliefern.

Die Preise gelten für jeweils größere Lieferregionen. Für einzelne Orte, zum Beispiel nahe an einem Tanklager, kann es durchaus auch günstigere Angebote geben. Es empfiehlt sich daher stets, Preise auch mit lokalen Anbietern und im Internet zu vergleichen.

► bdev.de/fluessiggaspreis

Sie sind in einem Flüssiggas-Langzeitvertrag gefangen und damit unzufrieden? Unsere Rechtsanwältinnen prüfen Ihren Vertrag. Schicken Sie uns eine Kopie Ihres Liefervertrages und eine eidesstattliche Versicherung, dass die lange Laufzeit nicht auf Ihren Wunsch zustande gekommen ist. Für Mitglieder kostet dieser Service 50 Euro. Nichtmitglieder zahlen 150 Euro.

► bdev.de/fluessiggasraus

Messgeräteverleih: Wärmebildkameras, Energiekostenmonitore, Schadstoffmessgeräte und vieles mehr

Der Bund der Energieverbraucher hält ein Füllhorn professioneller Messgeräte für Sie bereit. Die hochwertigen Geräte sind durchweg sehr präzise, aber einfach zu bedienen und kommen mit umfangreichem Zubehör auf dem Postweg zu Ihnen nach Hause. Nach Erhalt des Paketes können Sie die ausgeliehenen Geräte für 7 Tage nutzen. Jeder Sendung liegt ein vorfrankiertes Rücksendelabel bei, mit dem Sie das Paket einfach und kostenfrei wieder an den Verein zurücksenden können.

Zur Verfügung stehen folgende professionelle Messgeräte für einen Kostenbeitrag in Höhe von 15 Euro zuzüglich 35 Euro Kautions:

- Stromkostenmonitor „Energy Logger 4000“ mit LC-Display und optionalem Lastgang-Datenlogging zur Auswertung am Windows-PC
- Stromkostenmonitor „SEM6000“ mit Datenlogging, Bluetooth und App-Auswertung über Smartphones ohne eigenes Display
- Stromkostenmonitor „CLM 210“ mit Zwischenstecker, langem Kabel und sehr einfacher Bedienung sowie großer Anzeige
- Luftschadstoff- und CO₂-Messgerät zur Luftqualitätsmessung
- Schimmel-Box zur Messung von Luftfeuchte, Oberflächentemperatur, Wand- und Holzfeuchte bei Schimmelbefall in der Wohnung
- Duschkostenmonitor „Amphiro b1 connect“
- Luxmeter „LM 37“ zur Helligkeitsmessung
- Schallpegelmessgerät „SL400“ zur Lärmmessung

Besonders wertvolle Geräte mit einem Kostenbeitrag in Höhe von 30 Euro zuzüglich 120 Euro Kautions pro Ausleihe:

- Professionelle, leicht zu bedienende Kompakt-Wärmebildkamera „Flir C5“ mit Touchscreen und WLAN-Gateway
- Professionelle Wärmebildkamera „Flir E6/E8“ im großen Koffer mit funktionsreicher, allerdings etwas komplizierter Windows-Software
- Geigerzähler „Gamma Scout“ für Alpha-, Beta- und Gammastrahlung
- U-Wert-Messgerät „testo 635-2“ zur Bestimmung der tatsächlichen Wärmedämmwerte von Außenwänden und Fenstern
- Radon-Messgerät „Radon-Scout“ zur Langzeitmessung der Radon-Konzentration in der Raumluft

Für jede Ausleihe wird der bei der Auflistung der Geräte jeweils genannte Kostenbeitrag inklusive Hin- und Rückporto erhoben. Nichtmitglieder zahlen pro Gerät 90 Euro. Vor dem Versand ist zusätzlich die jeweilige Kautions auf das Vereinskonto zu leisten, die sofort an Sie zurückgezahlt wird, sobald die Geräte wohlbehalten wieder beim Verein eingetroffen sind.

► info@energieverbraucher.de oder 02224.123123-0



Expertenrat am Energietelefon

Alle Mitglieder können sich in Energiefragen telefonisch durch Experten vom Bund der Energieverbraucher e.V. beraten lassen. Folgende Beratungszeiten und Telefonnummern stehen zur Verfügung:

Rechtsberatung durch Anwälte des Vereins:

Rufnummer: 02224.12312-40

Montag 16.00 – 19.00 Uhr | Rechtsanwältin Cornelia Ahrens

Donnerstag 18.00 – 21.00 Uhr | Rechtsanwältin Leonora Holling

Hausgeräte, Probleme und Reparatur (keine TV-/HiFi-Geräte):

02224.12312-41 | Montag 19.00 – 21.00 Uhr | Oliver Stens

Hausgeräte, Energiesparlampen, Passivhäuser:

02224.12312-42 | Dienstag 15.00 – 17.00 Uhr | Klaus Michael

Gebäudesanierung, Heizungsoptimierung, BHKW:

02224.12312-43 | Donnerstag 19.00 – 21.00 Uhr | Claus-Heinrich Stahl

Allgemeine Energiefragen, Heizung, Dämmung:

02224.12312-44 | Montag 20.00 – 21.00 Uhr | Michael Hell

Solarthermie und innovative Heizsysteme:

02224.12312-45 | Mittwoch 19.00 – 20.00 Uhr | Axel Horn

Flüssiggas-Technikhotline:

02224.12312-46 | Dienstag 18.00 – 20.00 Uhr | Walter Würzinger

Heizungsscheck und Heizungsoptimierung:

02224.12312-47 | Mittwoch 15.00 – 17.00 Uhr | Jörg Faltin

Versorgungssperren:

02224.12312-48 | Dienstag 9.00 – 13.00 Uhr | Thomas Schlagowski

Schornsteinfegerfragen:

02224.12312-49 | Mittwoch 17.00 – 19.00 Uhr | Wolfgang Frei

Energieberatungsfragen sowie KfW- und BAFA-Förderung:

02224.12312-50 | Montag 14.00 – 16.00 Uhr | Markus Hohmann

Fernwärme und Contracting durchleuchtet

Unsere Rechtsanwältinnen und Wärmelieferungsexperten beraten Mitglieder bei Fragen zu überhöhten Fernwärmepreisen sowie zu Vertragsbedingungen und der angemessenen Anschlussleistung. Welche Vertragslaufzeiten sind zulässig, welche Preiserhöhungen sind gerechtfertigt und was bedeuten die Ausstiegs- sowie Endschaftsklauseln in Ihrem Vertrag? Besonders, wer als Verbraucher überlegt, einen Wärmelieferungsvertrag abzuschließen, sollte sich vorab zu diesen Fragen informieren, um mit dem Wärmelieferanten auf Augenhöhe verhandeln zu können. Unterstützung erhalten Sie von unseren auf Wärmelieferungsfragen spezialisierten Anwältinnen. Zur Beantwortung Ihrer Fragen senden Sie bitte einen Scan Ihres Vertrages an:

► info@energieverbraucher.de

Prosumerzentrum

Energieverbraucher sind häufig längst nicht mehr ausschließlich Verbraucher. Wir unterstützen unsere Mitglieder auch bei Fragen zu stromerzeugenden Heizungen wie BHKW und Brennstoffzellen sowie zu Photovoltaik- und Solarthermieanlagen aber auch Stromspeichern, Mieterstrom und der Elektroautoladung.

Unsere Experten unterstützen Sie von der Frage der für Sie und Ihre Immobilie passenden Anlage, über die Angebotsprüfung, Netzanbindung bis hin zu laufenden Abrechnungsfragen sowie bei Problemen mit der richtigen Messtechnik. Stellen Sie uns Ihre Frage per E-Mail. Oder vereinbaren Sie mit der Bundesgeschäftsstelle einen Rückruf durch unsere Experten.

► info@energieverbraucher.de

Neue Anschrift oder Wechsel der Bankverbindung?

Sie sind umgezogen oder haben die Bank gewechselt? Kein Problem! Bitte füllen Sie dieses Formular aus und senden es per Post, E-Mail, Fax, WhatsApp oder Signal an den Verein.

Mitgliedsnummer

.....

Name

.....

Straße

.....

Postleitzahl, Ort

.....

Telefon

.....

E-Mail

.....

Meine Bankverbindung:

IBAN

.....

BIC

.....

Kreditinstitut

.....

LITERATUR UND TERMINE



Bücher

Weltuntergang fällt aus! (SPIEGEL-Bestseller):

Warum die Wende der Klimakrise viel einfacher ist, als die meisten denken, und was jetzt zu tun ist

Jan Hegenberg | 2. August 2022 | 288 Seiten |
Komplett Media GmbH | ISBN:978-3831206049 | 22,00 Euro

Über Klima sprechen: Das Handbuch

Christopher Schrader | 7. Juli 2022 | 416 Seiten |
oekom verlag GmbH | ISBN:978-3962383749 | 34,00 Euro
Im Internet frei verfügbar unter: ► bdev.de/klimafakten

Auch online verfügbar unter Energierevolution jetzt!:

Mobilität, Wohnen, grüner Strom und Wasserstoff:

Was führt uns aus der Klimakrise – und was nicht?

Volker Quaschnig und Cornelia Quaschnig | 24. Januar 2022 | 288
Seiten | Carl Hanser Verlag GmbH & Co. KG |
ISBN: 978-3446273016 | 20,00€

Das Klima-Buch von Greta Thunberg:

Der aktuellste Stand der Wissenschaft unter Mitarbeit

der weltweit führenden Expert:innen

Greta Thunberg, Michael Bischoff, et | 27. Oktober 2022 |
512 Seiten | Verlag S. Fischer | ISBN: 978-3103971897 | 36,00 Euro

Kreisläufe des Klimawandels: Wie Klima Feedback Loops die Welt zerstören oder retten können“

Greta Thunberg und Dalai Lama | 15. Oktober 2021 | 208 Seiten |
edition a | ISBN: 978-3990015292 | 22,00 Euro

Gegen die Ohnmacht: Meine Großmutter, die Politik und ich

Luisa Neubauer (Autor), Dagmar Reemtsma (Autor) |
19. Oktober 2022 | 240 Seiten | Verlag: Tropen |
ISBN: 978-3608501636 | 24,00 Euro

Jahrbuch ökologisch Bauen und Renovieren 2023

Peter Fendrich, Stefan Kriz und Peter Streiff (Herausgeber) |
244 Seiten | 8,90 Euro | Bezug: www.ziel-marketing.de |
Mitglieder im Bund der Energieverbraucher e.V. erhalten eine
Ausgabe kostenfrei über die Geschäftsstelle des Vereins

Besonders sparsame Haushaltsgeräte 2022

Dr. Sebastian Albert-Seifried (Autor) und Bund der Energiever-
braucher e.V. (Mitherausgeber) | 20 Seiten | Mitglieder im Bund
der Energieverbraucher e.V. erhalten eine Ausgabe kostenfrei
über die Geschäftsstelle des Vereins

Aktionsbuch Verkehrswende: Acker, Wiese & Wald statt Asphalt

Clara Thompson, Tobi Rosswog, Jutta Sundermann und Jörg
Bergstedt (Herausgeber) | 9. Dezember 2021 | 112 Seiten |
Oekom Verlag | ISBN: 978-3962383541 | 15,00 Euro

Vom Niedrigstenergiehaus zum Hocheffizienzhaus

Jannic Seebürger und Jürgen Kukuk (Autoren), Arbeitsgemein-
schaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch
(Herausgeber) | 60 Seiten | 19,90 Euro | Bezug: www.asue.de |
Mitglieder im Bund der Energieverbraucher e.V. erhalten – solange
der Vorrat reicht – eine Ausgabe kostenfrei über die Geschäfts-
stelle des Vereins

Wie wollen wir leben? Wege aus dem Wachstumswahn

Tim Jackson | 5. Oktober 2021 | 304 Seiten | Oekom Verlag |
SBN: 978-3962382926 | 22,00 Euro

Erde gut, alles gut: 100 und eine Idee für mehr Nachhaltigkeit im Alltag

Lukas Gisbrecht und Lukas Wittmann | 4. November 2021 | 208
Seiten | Oekom Verlag | ISBN: 978-3962383527 | 22,00 Euro

Saubere Wärme für alle: Plädoyer für eine sozial gerechte Klimapolitik

Reinhard Klopffleisch | 4. November 2021 | 296 Seiten | Oekom
Verlag | ISBN: 978-3962383145 | 32,00 Euro

Deutschland in der Klimakrise: Was versäumt wurde und jetzt zu tun ist

Reinhardt Kleinöder | 4. November 2021 | 280 Seiten |
Oekom Verlag | ISBN: 978-3962383534 | 28,00 Euro

Machste dreckig – Machste sauber: Die Klimalösung

David Nelles und Christian Serrer | 8. November 2021 | 200 Seiten |
ISBN: 978-3981965018 | 10,00 Euro

Veranstaltungen

20. Internationale Fachkongress für erneuerbare Mobilität

23. und 24. Januar 2023 | Berlin
Veranstalter: Bundesverband Bioenergie e.V.
Preise: 90 bis 790 Euro
www.kraftstoffe-der-zukunft.com

Karrieremesse Erneuerbare Energien

26. Januar 2023 | ONLINE
Veranstalter: Bundesverband WindEnergie
Preis: kostenfrei
www.tinyurl.com/karrieremesse2023

Transformation zum klimaneutralen Gebäudesektor

31. Januar 2023 | ONLINE
Veranstalter: Aktionskreis Energie e.V.
Preis: kostenfrei (begrenzt Kontingent)
www.aktionskreis-energie.de/events/transformation/

Photovoltaik für Einsteiger: Sonnenstrom selbst erzeugen und nutzen

31. Januar 2023 | ONLINE
Veranstalter: Bremer Energie-Konsens | Preis: kostenfrei
www.tinyurl.com/sonnenstromvortrag

Abhängigkeit Deutschlands von Importenergie



Dies ist das Titelbild der Energiedepesche Heft 3 aus dem Jahr 2002:

Die Abhängigkeit von Energieimporten war uns schon vor 20 Jahren ein Titelbild wert: Energieimporte – das süße Gift für den Energiejunge Deutschland.

Energieimporte – das süße Gift für den Energiejunge Deutschland

EWS
Elektrizitätswerke
Schönau

Gemeinsam

was bewegen!

ATOMSTROMLOS

KLIMAFREUNDLICH

BÜRGEREIGEN

Für eine nachhaltige Energieversorgung und Klimaschutz, gegen Atomkraft und Kohlestrom – als Genossenschaft verbinden die EWS bürgerschaftliches Engagement, Mitbestimmung und Dezentralisierung.

ews-schoenau.de